Albert

KV

Die
Deutsche Jagdgesetzgebung

nach

ihrem dermaligen Stande.

Von

Professor Dr. **Joseph Albert.**

M. Rieger'sche

Universitäts-Buchhandlung

Gustav Himmer K. b. Hoflieferant.

München 1890.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit reiht sich der Darstellung der Forstgesetzgebung in meinem Lehrbuche der Staatsforstwissenschaft (Wien, 1875) an. Dieselbe soll jedoch kein Lehrbuch sein, sondern nur einen Nachweis der sämmtlichen deutschen Jagdgesetze mit vergleichender Zusammenstellung ihrer wesentlichsten Bestimmungen geben.

München, im September 1889.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Das Jagdgesetz eines Landes ist der Inbegriff der Rechtsnormen über die Ausübung der Jagd. Dasselbe umfaßt das Jagdrecht, die Jagdpolizei, das Jagdstrafrecht und den Jagdstrafproceß.

Die Geschichte der Jagdgesetzgebung folgt jener des Jadrechtes und hat durch ihren Zusammenhang mit der Entwickelung des Grundeigenthumes Manches gemein mit der Geschichte der Forstgesetzgebung.

Bis in das Mittelalter hinein bestanden die Jagdgesetze in autonomen Satzungen der Markgenossenschaften, indem die aus Mehrheitsbeschlüssen der Märkerversammlungen entstandenen Markordnungen oder Markweisthümer auch die Ausübung der Jagd durch die Markgenossen regelten.

Als im Laufe der Zeit die Markgenossen mit der Freiheit ihr Grundeigenthum verloren, ging das Jagdrecht derselben auf die neuen Grundherren über, welchen dasselbe aber in Folge der von Karl dem Großen begonnenen und von seinen Nachfolgern fortgesetzten Einforstungen (Inforestationen, Belegen mit dem Banne, Bannforste) im fremden Eigenthume stehender Bezirke zu einem königlichen Jagdreviere zum Theil bald wieder entzogen wurde. Das so entstandene und schon durch die Capitularien Karl des Großen geschützte Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden wurde mit der Entwickelung der Landeshoheit vom XV. bis in das XVII. Jahrhundert durch fortgesetzte Inforestationen allmälig

zu dem Jagdregal oder dem ausschließlichen Jagdrechte des Landesherrn erweitert. Die Jagdordnungen aus dieser Zeit enthalten deßhalb neben den Anordnungen über die Behandlung der landesherrlichen Jagden und strengen Strafbestimmungen gegen den Wilddiebstahl auch Vorschriften über die Jagdgerechtigkeiten. Jagdpolizeigesetze im heutigen Sinne waren diese Jagdordnungen nicht.

Die erste französische Revolution brachte Deutschland nicht die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden, wohl aber jene der Leibeigenschaft und der auf ihr beruhenden Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen. Die bald darauf folgende Einführung von Repräsentativverfassungen gewährte den Unterthanen Rechtssicherheit und insbesondere den Grundbesitzern die Möglichkeit der Erlangung von Entschädigung für Wildschaden in Folge übermäßiger Hege des Wildes. Man begann überhaupt, die Jagdausübung durch allgemeine polizeiliche Vorschriften mit dem Interesse der Einzelnen und des Ganzen in Uebereinstimmung zu bringen. Strafrecht, sowie Straf- und Civilproceß wurden verbessert, namentlich auch die Strafen für Wilddiebstahl gemildert. Die preußischen Verordnungen vom 16. März 1811 und 29. März 1829, nach welchem das Jagdrecht mit dem $33^1/_3$fachen Betrage des Ertrages abgelöst werden konnte, hatten keinen nennenswerthen Erfolg, zumal die Regierung befugt war, die Erlaubniß zur Ablösung aus örtlichen Gründen zu versagen.

Erst in Folge der politischen Ereignisse des Jahres 1848 wurde in allen deutschen Bundesstaaten das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und nur in Mecklenburg wieder dauernd hergestellt. Die Folge hievon war die vollständige Aenderung der Jagdgesetzgebung. Es wurden insbesondere Beschränkungen des Jagdrechtes der Grundeigenthümer nöthig, nicht nur im Interesse der Erhaltung der Jagd und der öffentlichen Sicherheit, sondern auch zur Fernhaltung von wirthschaftlichen Nachtheilen in Folge der Jagdausübung für den Jagdberechtigten und für die von demselben zur Betheiligung an den Jagden berufenen

Personen. Zur Verhütung unwaidmännischer Jagdbehandlung, die früher wohl nur ausnahmsweise vorkam, wurden gesetzliche Vorschriften über die Schonzeit des Wildes gegeben. Endlich wurde die Jagdgesetzgebung beeinflußt durch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, sowie durch die Aenderungen im freiheitlichen Sinne an der Gerichtsverfassung und an dem Strafrechte und dem Strafprocesse.

Die letzte Aenderung und theilweise einheitliche Regelung der deutschen Jagdgesetzgebung erfolgte durch das Reichsstrafgesetz vom 15. Mai 1871, die Reichsstrafproceßordnung vom 1. Februar 1877 und das Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877. Nach der Reichsgewerbeordnung (letzte Textirung vom 1. Juli 1883) ist zum Feilbieten der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Jagd kein Wandergewerbeschein nöthig. Das Reichsgesetz zum Vogelschutze vom 22. März 1888 findet auf die nach Maßgabe der Landesgesetze jagdbaren Vögel keine Anwendung.

Das Jagdrecht gehört wohl auch ferner der Landesgesetzgebung an, da diese Materie aus dem Entwurfe eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen ist. Ebenso ist die Jagdpolizei nur Sache der Landesgesetzgebung. Dagegen theilen sich Reichs- und Landesgesetzgebung in das Jagdstrafrecht. Das Reichsstrafgesetz, welches durch seine allgemeinen Bestimmungen ohnehin das Landesstrafrecht beeinflußt, enthält Strafbestimmungen über widerrechtliche Eingriffe in das Jagdrecht (Jagdfrevel) und überläßt im § 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 dem Landesstrafrechte nur die Uebertretungen jagdpolizeilicher Vorschriften. Der Jagdstrafproceß endlich ist vollständig durch die Reichsgesetzgebung geregelt, da das Einführungsgesetz zur Reichsstrafproceßordnung zu Gunsten der Jagdstrafsachen die den Forst- und Feldrügesachen gewährten Ausnahmen nicht gestattet.

Die landesgesetzlichen Vorschriften über die Jagdausübung finden ihre theilweise Ergänzung und Beschränkung durch das Landespolizeigesetz und einzelne Bestimmungen des Reichsstrafgesetzes. Beschränkungen des Jagdrechtes selbst

enthält auch öfter das Fischereigesetz, indem es dem Fischereiberechtigten die Erlegung von jagdbaren Thieren gestattet, welche der Fischerei schädlich sind.

Der Ersatz des Wildschadens und des Jagdschadens, d. i. des dem Grundbesitzer durch die Jagdausübung verursachten Schadens, ist nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Der Wildschadenersatz ist jedoch seit dem Jahre 1848 in mehreren Bundesstaaten durch Specialgesetze geregelt, und diese Gesetze zählen im weiteren Sinne auch zu den Jagdgesetzen.

In den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theilen Deutschlands (preußische Rheinprovinz, bayerische Rheinpfalz, Rheinhessen, oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld, ehemals landgräflich hessisches Oberamt Meisenheim und Großherzogthum Luxemburg), welche durch den Frieden von Luneville (9. Februar 1801) an Frankreich fielen und durch den ersten Pariser Frieden (30. Mai 1813) wieder an Deutschland zurückkamen, ist in Folge der Fortdauer der französischen Gesetzgebung das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden schon längst aufgehoben. Gleiches gilt für Elsaß-Lothringen.

Auch § 37 der unterm 2. März 1849 publicirten Grundrechte des deutschen Volkes erklärte das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden für aufgehoben.

In Preußen wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden durch Gesetz vom 31. October 1848 ohne Entschädigung aufgehoben. Gleiches geschah in den durch Gesetz vom 12. März 1850 mit Preußen vereinigten Fürstenthümern Hohenzollern und zwar in Sigmaringen durch Verordnung vom 29. Juli 1848 und in Hechingen durch Gesetz vom 16. April 1849. Was die im Jahre 1866 erworbenen Landestheile betrifft, so erfolgte die Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M. (Gesetz vom 20. August 1850 und 30. Juli 1858), in dem vormals hessen-homburgischen Oberamte Homburg (Gesetz vom 8. October 1849) und in den ehemaligen bayerischen Landestheilen (Gesetz vom 4. Juni 1848). In Hannover wurde durch das Gesetz vom 29. Juli 1850 das

Jagdrecht als dingliches Recht aufgehoben, so weit es nicht bei Uebertragung des Grundeigenthumes vorbehalten wurde. Die durch lästige Verträge erworbenen Jagdrechte konnten auf Antrag des Pflichtigen gegen Erstattung der dafür bezogenen Gegenleistung, die übrigen aber nach der Flächengröße des Jagdgrundes mit 2 Pfennig bis höchstens 3 Groschen pro Morgen (0,09 bis höchstens 1,20 ℳ pro Hektar) abgelöst werden. In Kurhessen wurde das Jagdrecht durch Gesetz vom 1. Juli 1848 gegen eine Entschädigung von 2 Sgr. für den Kasseler Acker (0,80 ℳ pro Hektar) aufgehoben, aber durch Verordnung vom 26. Januar 1854 wieder hergestellt gegen Restitution der Entschädigungsbeträge. Für die ehemals großherzoglich hessischen Landestheile gelten die unter Hessen angegebenen Bestimmungen. In Schleswig-Holstein konnte nach den Verordnungen vom 15. December 1853 und 7. April 1857 das landesherrliche (nicht jenes des Adels, der Geistlichkeit u. s. w.) Jagdrecht auf zusammenhängenden Privatgründen von mindestens 1000 Tonnen (540 ha) Steuermaß gegen Uebernahme einer dem Jahresertrage des Jagdrechts entsprechenden jährlichen Geldabgabe zur Staatskasse abgelöst, jedoch gegen Abschreibung der übernommenen Abgabe wieder zurückgefordert werden. Uebrigens wurden durch das Gesetz vom 1. März 1873 die in Kurhessen, in den vormals großherzoglich hessischen Landestheilen und in Schleswig-Holstein noch vorhandenen Jagdrechte gegen eine Entschädigung aus der Staatskasse von 0,86, beziehungsweise in Schleswig-Holstein von 0,20—3,10 ℳ pro Hektar aufgehoben. In Nassau wurde das Jagdrecht durch Gesetz vom 15. Juli 1848 ohne Entschädigung aufgehoben, durch die Verordnung vom 20. September 1855 und das Gesetz vom 9. Juni 1860 wiederhergestellt und abermals aufgehoben durch die preußische Verordnung vom 30. März 1867 gegen eine Entschädigung aus der Landeskasse von 1 bis 40 Kreuzer pro Metermorgen (0,12—4,80 ℳ pro Hektar). In dem Herzogthume Lauenburg wurde durch das Gesetz vom 17. Juli 1872 das Jagdrecht gegen Entschädigung von Seite der Pflichtigen aufgehoben.

Die Ausübung des Jagdrechts wurde geregelt durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, welches sich an die durch das Gesetz vom 31. October 1848 aufgehobene rheinische Verordnung vom 17. April 1830 anschließt. Dasselbe gilt auch nach dem Gesetze vom 1. März 1873 für Schleswig-Holstein und nach den Verordnungen vom 22. Mai und 20. September 1867 für die ehemals bayerische Inclave Kaulsdorf und für das vormalige landgräflich hessische Oberamt Meisenheim und ist fast wörtlich in die Verordnung für Nassau vom 30. März 1867 aufgenommen worden. Als weitere Jagdpolizeigesetze bestehen für Hohenzollern neben den Verordnungen über die Aufhebung des Jagdrechtes das Wildschongesetz vom 2. Mai 1853 und das Gesetz vom 17. März 1873 über die Lösung von Jagdscheinen, für Hannover die Jagdordnung vom 11. März 1859, für die Provinz Hessen-Nassau das Gesetz vom 26. Februar 1870 über die Jagdscheingebühr, für Frankfurt a. M. die Gesetze vom 20. August 1850 und 30. Juli 1858, für Kurhessen das Gesetz vom 7. September 1865, für das ehemals landgräflich hessische Oberamt Homburg das Gesetz vom 8. October 1849, für Lauenburg das Gesetz vom 17. Juli 1872 und für die vormaligen bayerischen und großherzoglich hessischen Landestheile die unter Bayern und Hessen angegebenen Gesetze. Für das ganze Land, mit Ausnahme von Hohenzollern, gilt das Wildschongesetz vom 26. Februar 1870. Der in dem Jahre 1883 dem Landtage vorgelegte Entwurf eines allgemeinen Jagdpolizeigesetzes erhielt dessen Zustimmung nicht. Durch das Gesetz vom 9. März 1868 wurde die Gültigkeit der Jagdscheine für das ganze Staatsgebiet ausgesprochen.

Die Bestrafung des Wilddiebstahls erfolgte nach dem Strafgesetze vom 14. April 1851, an dessen Stelle das Reichsstrafgesetz getreten ist. In einzelnen Landestheilen bestehen Controlvorschriften bezüglich des redlichen Erwerbs des Wildes für den Transport und insbesondere für das Einbringen desselben in die Städte.

Die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens ist

durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, die Verordnung vom 30. März 1867 für Nassau, das Gesetz vom 17. Juli 1872 für Lauenburg und durch das Gesetz vom 29. Juli 1848 für Hohenzollern-Sigmaringen direct ausgeschlossen. Dagegen ist dieselbe ausdrücklich anerkannt für Hannover durch das Gesetz über Wildschaden vom 21. Juli 1848 (mehrfach abgeändert durch die Jagdordnung vom 11. März 1859) für Kurhessen durch die Gesetze über den Ersatz des Wildschadens vom 26. Januar 1854 und 7. September 1864, sowie für die ehemals bayerischen (Gesetz vom 15. Juni 1850), großherzoglich-hessischen (Jagdgesetz vom 26. Juli 1848) und hessen-homburgischen (Verordnung vom 12. Mai 1857 und 7. Juli 1863) Landestheile. In Hohenzollern-Hechingen und Frankfurt a. M. fehlen ausdrückliche Vorschriften.

Bayern besitzt für die rechtsrheinischen Landestheile und die Rheinpfalz eine besondere, aber in der Hauptsache wenig verschiedene Gesetzgebung.

Im rechtsrheinischen Bayern wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 ohne Entschädigung aufgehoben und die Ausübung des Jagdrechtes der Grundeigenthümer durch das Gesetz vom 30. März 1850 geregelt, wobei der Erlaß jagdpolizeilicher Vorschriften der Regierung überlassen wurde, welcher durch allerhöchste Verordnung vom 6. December 1857 erfolgte. Das Gesetz vom 25. Juli 1850 über die Bestrafung der Jagdfrevel ist durch das Reichsstrafgesetz hinfällig geworden. Den Ersatz des Wildschadens regelt das Gesetz vom 15. Juni 1850.

Für die Rheinpfalz bildet die von der gemeinschaftlich deutsch-österreichischen Landesadministration erlassene Verordnung vom 21. September 1815 mit einigen Modificationen das Jagdgesetz.

In Württemberg wurde durch das Gesetz vom 17. August 1849 das Jagdrecht ohne Entschädigung aufgehoben, mit Ausnahme des durch lästige Verträge erworbenen, für welches pro Morgen eine Entschädigung von

4 Kreuzer (0,35 *M.* pro Hektar) gewährt wurde. Die Jagdausübung ist geregelt durch das Gesetz vom 27. October 1855 und die dasselbe ergänzende Verordnung vom 12. August 1878 und 30. Juli 1886 über die Hegezeit des Wildes, sowie durch die Verordnung vom 16. August 1878, den Schutz der Vögel betreffend.

In Sachsen wurde das Jagdrecht durch § 37 der Grundrechte des deutschen Volkes ohne Entschädigung aufgehoben, aber durch Gesetz vom 25. November 1858 wiederhergestellt und zugleich auf Antrag eines jeden der beiden Interessenten der Art für ablösbar erklärt, daß der Berechtigte (mit Ausnahme der durch lästige Verträge erworbenen und nach dem allgemeinen Ablösungsgesetze zu behandelnden Jagdrechte) für jede Steuereinheit, d. i. einen jährlichen Bodenreinertrag von 10 Sgr., ein Ablösungscapital von 10 Pfennigen erhielt, wovon 6 der Staat und 4 der Grundeigenthümer zu zahlen hatte. Im April 1860 soll das ganze Ablösungsgeschäft beendigt gewesen sein. Es bestimmt übrigens § 1 des Gesetzes vom 1. December 1864, daß das Jagdrecht, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn bei Ausführung des Gesetzes vom 25. November 1858 die Jagd auf fremdem Grund und Boden zurückgegeben worden ist, ohne abgelöst worden zu sein, Ausfluß des Grundeigenthumes ist. Die Jagdausübung regelt das Gesetz vom 1. December 1864, welches durch das Gesetz vom 22. Juli 1876 und 27. April 1886 Aenderungen bezüglich der Schonzeit der jagdbaren Thiere erlitt. Der Wildschadenersatz ist durch Gesetz vom 3. November 1840 und 1. December 1864 geregelt.

Nach dem Gesetze vom 26. Juli 1848 war in Baden das Jagdrecht binnen 20 Jahren gegen eine Entschädigung von 2—10 Kreuzer pro Morgen (0,17—0,85 *M.* pro Hektar) abzulösen. Das die Jagdausübung regelnde Gesetz vom 2. December 1850 wurde unterm 6. November 1886 theilweise abgeändert. In gewissen Fällen kommen die §§. 7 bis 14 des Wildschadengesetzes vom 31. October 1833 in Anwendung.

Durch das Gesetz vom 26. Juli 1848 wurde in Hessen das Jagdrecht ohne Entschädigung aufgehoben, mit Ausnahme des durch lästigen Titel erworbenen, welches gegen Rückerstattung des empfangenen Geldbetrages abgelöst werden sollte. Wiederhergestellt wurde das Jagdrecht durch das Gesetz vom 2. August 1858, jedoch mit Zulassung der Ablösung desselben durch den Grundeigenthümer gegen Erlag des 18fachen Betrages des durchschnittlichen Jahresertrages in der Zeit vom 26. Juli 1848 bis 2. August 1858. Zu Anfang des Jahres 1889 war die Ablösung bis auf 15 Gemeindemarkungen beendigt. Das Jagdstrafgesetz vom 19. Juli 1858 mit Ausführungsbestimmungen wegen der Hegezeit vom 5. Januar 1860 wurde durch Gesetz vom 10. October 1871 mit dem Reichsstrafgesetze in Uebereinstimmung gebracht. Wildschadenersatz ist nach Art. 12 des Gesetzes vom 26. Juli 1848 zu leisten.

In Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, welche nach dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18. April 1755 Gesetzgebung und Landtag gemeinschaftlich haben, wurde das Jagdrecht durch §. 47 des Staatsgrundgesetzes vom 10. October 1849 ohne Entschädigung aufgehoben, aber durch die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes in Folge des auf Beschwerde der Ritterschaft ergangenen schiedsrichterlichen Rechtsspruches vom 11. September 1850 wiederhergestellt. Jagdausübung und Jagdstrafwesen sind durch die Verordnung vom 14. Januar 1871 geregelt, welche durch die Verordnung vom 31. Mai 1879 mit der Reichsgesetzgebung in Uebereinstimmung gebracht wurde. Bezüglich der Jagdfolge und des Jägerrechtes gilt die Verordnung vom 22. Januar 1859.

Durch Art. 60 des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849, sowie durch das Patent vom 22. November 1852, die Verkündigung des revidirten Staatsgrundgesetzes betreffend, wurde in Oldenburg das Jagdrecht ohne Entschädigung aufgehoben. Die Ausübung des Jagdrechtes ist geregelt im Herzogthum Oldenburg durch das Gesetz vom 31. März 1870 mit Aenderungen vom 9. Februar 1888 bezüglich der Schon-

zeiten, im Fürstenthum Lübeck durch das Gesetz vom 8. Februar 1888 und im Fürstenthum Birkenfeld durch das Gesetz vom 20. Januar 1873.

In Sachsen-Weimar wurden die Jagdrechte durch das Gesetz vom 6. Januar 1849 ohne Entschädigung aufgehoben, mit Ausnahme der durch lästige Verträge erworbenen, für welche nach dem Gesetze vom 1. März 1850 die Grundeigenthümer 3 — 15 Sgr. pro Acker (1,05 — 5,25 ℳ pro Hektar) auf Grund vorgenommener Schätzung zu zahlen hatten, welche Entschädigung zu Folge des Gesetzes vom 22. April 1862 auch für die übrigen Jagdrechte aus der Staatskasse geleistet wurde. Die Jagdausübung ist geregelt durch das Gesetz vom 13. April 1821 über die Ausübung der Jagd und Jagdgerechtsame, durch das Gesetz vom 6. Mai 1850 über die Vertilgung der wilden Kaninchen und durch das Gesetz vom 17. März 1853 mit Nachtrag vom 17. December 1863, 1. Juli 1870, 28. Februar 1874, 25. April 1877 und 12. April 1878. Bestimmungen über die Schonzeiten des Wildes gibt das Gesetz vom 19. April 1876 mit Nachtrag vom 15. December 1886. Das Gesetz vom 19. Januar 1819 über die Vergütung von Wildschaden ist durch das Gesetz vom 6. Januar 1849 aufgehoben.

Auch in Anhalt ist das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben und zwar in dem unterm 30. August 1863 mit Anhalt-Dessau-Köthen vereinigten Anhalt-Bernburg durch das Gesetz vom 29. August 1849 ohne Entschädigung, mit Ausnahme des durch lästige Verträge erworbenen, welches gleich anderen Reallasten abzulösen war. In Anhalt-Dessau-Köthen wurde das Jagdrecht durch Gesetz vom 20. December 1848 ohne Entschädigung aufgehoben, wiederhergestellt durch landesherrliche Verordnung vom 24. August 1853 und abermals aufgehoben durch Gesetz vom 22. April 1870 und zwar das Jagdrecht des herzoglichen Hauses und des Fiscus unentgeltlich, die übrigen Jagdrechte gegen eine Entschädigung, gleich dem 60fachen Betrage einer Einheit der Staatsergänzungssteuer pro Morgen. Das Jagdpolizeigesetz vom 22. April 1870 erhielt in Folge der Aenderungen und

Ergänzungen vom 22. December 1872, 10. Mai 1879 und 13. April 1882 unterem 26. Mai 1882 eine neue Textirung. Dasselbe enthält auch Bestimmungen über den Wildschadenersatz.

In Braunschweig wurde durch das Gesetz vom 8. September 1848 und 16. April 1852 das Jagdrecht aufgehoben gegen eine vom Pflichtigen zu leistende Entschädigung von $^1/_2$ — 4 ggr. pro Morgen (0,15 — 1,20 ℳ pro Hektar), je nach der Verschiedenheit der Werthklasse des Jagdlandes. Eine Entschädigung wurde jedoch nicht geleistet für das Jagdrecht auf Gärten, Aengern und Teichen, sowie für die Feldmarken der Oberforsten Blankenburg, Hasselfelde und Walkenried. Das Gesetz vom 1. April 1879 über die Jagdpolizei-Uebertretungen enthält auch Vorschriften über die Schonzeiten. Nach den beiden erstgenannten Gesetzen ist ein Wildschadenersatz nur in gewissen Fällen für Schwarz-, Roth- und Dammwild zu leisten. Die Controle des Wildtransportes und Wildhandels ist durch das Gesetz vom 7. August 1854 geregelt.

In Sachsen-Altenburg wurde durch Gesetz vom 16. Februar 1849 das Jagdrecht ohne Entschädigung aufgehoben, für dasselbe aber nachträglich durch Gesetz vom 22. Februar 1854 eine Entschädigung bewilligt, die zu $^4/_5$ von dem Pflichtigen und zu $^1/_5$ von dem Staate entrichtet wurde und in dem 25fachen Betrage eines nach Verschiedenheit der Distrikte mit 3, 6, 10 und 15 Pfennigen pro Acker (0,05 — 0,24 ℳ pro Hektar) berechneten Jahreswerthes bestand. Das Jagdpolizeigesetz vom 24. Februar 1854 und das Gesetz vom 5. Juli 1876 über die Schonzeit des Wildes sind noch jetzt in Geltung.

Ohne Entschädigung wurde das Jagdrecht aufgehoben in Sachsen-Coburg-Gotha und zwar für Coburg durch Gesetz vom 10. April 1848 und 2. April 1849, für Gotha durch Gesetz vom 24. November 1848 und 17. August 1849, bestätigt durch §. 54 des Staatsgrundgesetzes für Coburg und Gotha vom 3. Mai 1852. Ergänzungen und Aenderungen der genannten Gesetze enthalten für Coburg das

Gesetz vom 23. März 1868 und vom 12. Juli 1882, sowie die Ministerialverordnung vom 12. August 1877 (das Revieren und Jagen der Hunde betreffend), für Gotha das Gesetz vom 30. Juni 1868, 7. April 1870 und 23. Juni 1884 über die Ausstellung von Waffenscheinen und das Gesetz vom 18. Februar 1876 und 10. Juli 1882 über die Schonzeit des Wildes, sowie die Ministeralverordnung vom 3. Januar 1856 über die Controle des Wildpretverkaufes.

Durch Gesetz vom 1. September 1848 und 21. Juni 1850 mit Nachtrag vom 13. April 1859 wurden in Sachsen-Meiningen die Jagdrechte ohne Entschädigung aufgehoben, mit Ausnahme der durch lästige Verträge erworbenen, welche auf Antrag des Berechtigten und des Verpflichteten mit 10 Kreuzer pro Acker (1,15 ℳ pro Hektar) abgelöst werden konnten. An die Stelle dieser auch die Jagdausübung regelnden Gesetze trat das Gesetz über die Ausübung der Jagd vom 29. April 1887, welches im Art. 1 das Jagdrecht als einen Ausfluß des Grundeigenthumes erklärt. Die Ministerialverordnung vom 11. Januar 1875 bestimmt auf Grund des Art. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 1850 die Schonzeiten des Wildes. Die Vergütung des Wildschadens erfolgt nach dem Gesetze vom 1. Juni 1848 und 1. Februar 1872.

Das Gesetz vom 4. December 1848 mit Nachtrag vom 3. Oktober 1849 hob für Schwarzburg-Rudolstadt das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung auf und regelte die Ausübung des Jagdrechtes der Grundeigenthümer. Das Jagdstrafgesetz vom 20. April 1849 mit Nachtrag vom 31. März 1854 wurde unterm 18. Juli 1874 durch ein Gesetz über die Schonzeit des Wildes ergänzt. Die Verordnungen vom 15. November 1852, 16. März 1855 und 14. Februar 1868 regeln die Ausstellung von Jagdpässen und die Behandlung des Gemeindejagden.

In Schwarzburg-Sondershausen wurde das Jagdrecht durch Gesetz vom 12. September 1848, 27. Juli 1849 und 26. Juli 1852 ohne Entschädigung aufgehoben,

wiederhergestellt durch Gesetz vom 11. Juli 1857 und abermals aufgehoben durch das Gesetz vom 16. Februar 1870 gegen eine Entschädigung von 30.000 Thalern (90.000 ℳ) für die dem Kammergute zustehenden Jagden und gegen eine solche von dem 18fachen Betrage des Jahresertrages der Jagd von 1 bis 10 Pfennig pro Morgen (0,04 — 0,40 ℳ pro Hektar), je nach der Steuerbonität des Jagdgrundes. Die Entschädigung war bis 1. Juni 1870 unter Haftung der Gemeinde zu zahlen. Das Gesetz vom 17. Februar 1870 regelt die Jagdausübung und die Erstattung der Wildschäden, jenes vom 3. Februar 1874 die Schonzeiten des Wildes. Controlvorschriften über Einführung von Wildpret in den Städten enthält die Verordnung vom 1. Juni 1854.

Das in Reuß ältere Linie (Greiz) auf Grund des §. 37 der deutschen Grundrechte stillschweigend angenommene Jagdrecht der Grundeigenthümer wurde geregelt durch die Verordnung vom 3. November 1851 mit Nachtrag vom 9. August 1859, 27. August 1861, 7. April 1864, 25. November 1867 und 25. Februar 1874.

Die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechtes erfolgte in Reuß jüngere Linie (Schleiz) auf Grund des §. 37 der deutschen Grundrechte und des §. 27 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 14. April 1852. Das Jagdrecht der Grundeigenthümer wurde vorläufig geregelt durch die Ministerialverordnung vom 18. November 1849, 23. September 1850 und 23. April 1855. Auf Grund des §. 46 des Gesetzes vom 20. Juni 1856 über Aenderungen einiger Theile des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1852, welcher die Regelung der Jagdausübung im Verordnungswege gestattet, wurden die landesherrlichen Verordnungen vom 5. Juli 1856, 28. December 1868, 24. April 1870 und 10. November 1874 erlassen.

Die Gesetze vom 14. August 1849 und 22. Juli 1851, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden und die Ausübung der Jagd betreffend, welche in Ausführung des §. 37 der deutschen Grundrechte für Lippe-Detmold das Jagdrecht ohne Entschädigung aufhoben und

die Jagdausübung regelten, wurden durch die Verordnung vom 8. Mai 1854 und die dieselbe wieder aufhebende Verordnung vom 29. Juni 1872 beseitigt, durch die Verordnung vom 12. September 1877, die Ausübung der Jagd betreffend, aber wieder in Kraft gesetzt, nachdem die erwähnte Verordnung vom 29. Juni 1872 die vorbehaltene nachträgliche Zustimmung des Landtages ebenso wenig erhielt, wie ein demselben vorgelegtes Jagdpolizeigesetz. Die Schonzeiten des Wildes sind durch das Gesetz vom 12. September 1877, die Controle des Wildtransportes und des Wildhandels durch die Verordnung vom 24. October 1883 geregelt. Die durch lästige Verträge entstandenen Jagdrechte wurden für ablösbar erklärt gegen Erstattung des Werthes der Gegenleistung zur Zeit der Erwerbung des Jagdrechtes.

Durch Verordnung vom 28. Februar 1850 wurde für Schaumburg-Lippe bestimmt, daß das niemals gesetzlich aufgehobene Jagdrecht in dem Umfange, den es vor 1848 hatte, fortzubestehen habe. Dasselbe wurde jedoch durch das Gesetz vom 6. Mai 1870 für ablösbar mit 5, bezw. 3 Sgr. pro Morgen (1,95, bezw. 1,17 Mark pro Hektar) auf Antrag des Berechtigten und Verpflichteten erklärt. Im Jahre 1888 war die Ablösung bis auf zwei kleine Feldmarkungen, für welche noch kein Antrag gestellt wurde, beendigt. Unterm 6. Mai 1870 wurde auch ein Gesetz über die Jagdpolizei und unterm 9. Mai 1870 ein solches über die Schonzeit des Wildes erlassen. Der Wildschadenersatz wurde durch Gesetz vom 7. Mai 1870 geregelt.

In Waldeck wurde das Jagdrecht ohne Entschädigung aufgehoben durch das Gesetz vom 6. November 1848, bestätigt durch §. 37 der revidierten Verfassungsurkunde vom 17. August 1852. Das Jagdpolizeigesetz vom 29. April 1854 wurde durch Gesetz vom 28. Januar 1884 und 18. Januar 1886 in einzelnen Punkten abgeändert und ergänzt.

Ohne Entschädigung wurde das Jagdregal aufgehoben in dem Gebiete der freien Hansastadt Hamburg durch Verordnung vom 3. August 1849 (mit einigen Modifikationen

vom 15. August 1849 für das Amt Ritzebüttel) und in dem früher zwischen Hamburg und Lübeck gemeinschaftlichen, seit 18. August 1867 aber zu Hamburg gehörigen Amte Bergedorf durch Verordnung vom December 1849. Die Schonzeiten des Wildes regelt das Gesetz vom 27. December 1871 mit Nachtrag vom 2. Februar 1872.

In Lübeck wurde das Jagdrecht auf Grund des §. 37 der deutschen Grundrechte ohne Entschädigung aufgehoben, wiederhergestellt durch Verordnung vom 2. December 1851 und abermals gegen eine jährliche Recognition der Privatgrundbesitzer von einer Mark Courant für die Last zu 6000 Quadratruthen (0,10 Mark pro Hektar) an den Staat, bezw. die Gutsherrschaft aufgehoben durch das Jagdgesetz vom 2. Juni 1856, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 1873 über die Schonzeiten des Wildes ergänzt wurde.

In Bremen soll an die Stelle der das Jagdrecht ohne Entschädigung aufhebenden Verordnung vom 13. August 1849, des Gesetzes vom 21. November 1877, die Jagdscheine betreffend, und des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 7. Mai 1878 demnächst eine neue Jagdordnung treten, welche bereits vom Senate der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt wurde und im Wesentlichen die früheren gesetzlichen Bestimmungen zusammenfaßt und ergänzt.

Die Ausübung des Jagdrechtes der Grundeigenthümer wurde im Reichslande Elsaß-Lothringen durch das Gesetz vom 7. Februar 1881 neu geregelt, und an die Stelle des französischen Jagdpolizeigesetzes vom 3. Mai 1844 trat ein solches vom 7. Mai 1883.

In den zum vormaligen Deutschen Bunde gehörigen Ländern Oesterreichs wurde das Jagdrecht durch kaiserliches Patent vom 7. März 1849 ohne Entschädigung aufgehoben, mit Ausnahme des durch lästigen Vertrag erworbenen, welches abzulösen war.

I. Jagdrecht.

Das Jagdrecht ist die räumlich begrenzte ausschließliche Befugniß zur Aneignung der in der natürlichen Freiheit befindlichen jagdbaren Thiere (des Wildes), der lebenden sowohl durch Fangen und Erlegen, als auch der verendet aufgefundenen (Fallwild), sowie der Eier und Jungen des Federwildes und der von Hirschen und Rehböcken abgeworfenen Geweihstangen. Dasselbe bedeutet demnach nicht das Eigenthum an den jagdbaren Thieren, sondern nur die Berechtigung zum Eigenthumserwerbe an denselben durch Occupation. Wilde Thiere, welche sich nicht mehr in der natürlichen Freiheit, sondern bereits in der menschlichen Gewalt (z. B. in einem vollständig umschlossenen Thiergarten) befinden, bilden keinen Gegenstand des Jagdrechtes. Der Jagdberechtigte darf in Ausübung seines Rechtes alle Grundstücke seines Jagdbezirkes betreten und die zur Hege und Pflege, sowie zum Erlegen und Fangen des Wildes nöthigen Vorkehrungen treffen, jedoch unter Haftung für den hiebei durch sein Verschulden (culpa) den Grundeigenthümern zugefügten Schaden.

Nach römischem Recht konnte Jeder auf fremdem Eigenthume Wild occupiren und hiedurch ungeachtet der dem Grundeigenthümer wegen widerrechtlicher Betretung seines Grundstückes zustehenden Klage das Eigenthum an dem Wilde erwerben. Vom römischen Rechte, welches übrigens in diesem Punkte niemals in Deutschland Geltung hatte, unterscheidet sich demnach das deutsche Recht dadurch, daß das Eigenthum an dem occupirten Wilde nur dann erworben wird, wenn die Occupation eine berechtigte war. Es galt deßhalb in Deutsch-

land das widerrechtliche Erlegen und Fangen von Wild von jeher als Wilddiebstahl, und den unbefugt Jagenden wurden stets nicht nur das erlegte oder gefangene Wild, sondern auch die bei der Jagd verwendeten Gewehre, Fallen, Netze und Hunde abgenommen.

Das Jagdrecht war, wie bereits in der Einleitung erwähnt, in Deutschland ursprünglich mit dem Grundeigenthume verbunden, ging bei dem Untergange der Markgenossenschaften an die neuen Grundherren und mit der Entwickelung des Jagdregals an den Landesherren über. Das Jagdregal oder das ausschließliche Recht des Landesherrn auf alle Jagden des Landes war jedoch kein gemeinrechtliches Institut, sondern nur Gewohnheitsrecht und deßhalb in den einzelnen Territorien Deutschlands nicht von gleichem Umfange. Dasselbe erstreckte sich in der Regel nicht auf alle jagdbaren Thiere, sondern nur auf einen Theil derselben, die s. g. hohe (oder auch die hohe und mittlere) Jagd, während die niedere Jagd den größeren Grundherren als Realrecht überlassen war. Die Begrenzung der hohen (gewöhnlich Roth-, Elen-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Bär, Wolf und Luchs, Auer- und Birkgeflügel, Fasan, Trappe, Reiher und Schwan) und niederen, oder hie und da der hohen, mittleren (gewöhnlich Reh- und Schwarzwild, Wolf, Birk- und Haselwild und großer Brachvogel) und niederen Jagd ist ebenfalls nach dem Herkommen und den auf dasselbe sich gründenden älteren Gesetzen (z. B. den preußischen Provinzialgesetzen) verschieden. Dem Jagdregal gegenüber konnte ein Jagdrecht nur durch landesherrliche Verleihung erworben werden. Juristisch wurde das Jagdregal dadurch zu begründen gesucht, daß das Wild eine herrenlose Sache (res nullius) sei, auf welche der Landesherr, bezw. der Fiscus ein ausschließliches Recht habe. Die freien Städte hatten in ihrem Gebiete ebenfalls das Jagdregal.

Seit dem Jahre 1848 ist, mit Ausnahme von Mecklenburg, das Jagdrecht wieder mit dem Grundeigenthume verbunden und kann als dingliches Recht auf fremdem Grund und Boden (Grundgerechtigkeit) nicht mehr erworben werden, ausgenommen Hessen, wo dasselbe als stets ablösbare Ser-

vitut bestellt werden darf. Bei getheiltem Grundeigenthume (Lehen und Erblehen), dem vor 1848 fast nur allein vorkommenden, wurde das Jagdrecht dem Untereigenthümer (Vasallen und Erblehenmann) ertheilt, in dessen Hand gleichzeitig auf Grund der Grundentlastungsgesetze durch Aufhebung oder Ablösung des grundherrlichen Obereigenthumes das getheilte Eigenthum in ein volles umgewandelt werden konnte. In Mecklenburg, welches keine Grundentlastung hat, steht das Jagdrecht nur dem mit obrigkeitlicher Stellung ausgerüsteten Grundherrn (Polizei- und Landordnung vom Jahre 1572, Titel „Vom Jagen") zu.

Die ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden betreffenden Jagdpachtverträge wurden bei Aufhebung des Jagdrechts außer Kraft gesetzt.

Die Beseitigung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden (Jagdregal, Jagdrechte der Grundherren und Jagdservituten) erfolgte in der Regel durch Aufhebung mit oder ohne Entschädigung, und nur ausnahmsweise wurden diese Rechte für ablösbar erklärt. Die Ablösung hatte dann entweder, wie in Sachsen und Baden, innnerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu erfolgen, oder sie wurde, unter Ausschließung der Verjährung der Ablösbarkeit, in dieser Beziehung nicht beschränkt, wie in Hessen und Schaumburg-Lippe. Der Antrag der Ablösung stand in der Regel dem Berechtigten und Verpflichteten zu, in Hessen jedoch nur dem letzteren. Die Ablösung beschränkte sich öfter, wie in Hannover, Anhalt-Bernburg und Sachsen-Meiningen, nur auf die durch lästige Verträge erworbenen Jagdrechte.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden besteht in Deutschland noch auf 3% (Mecklenburg) des Areals und wurde auf 71% desselben ohne jede Entschädigung aufgehoben, während eine solche gewährt wurde blos für die durch lästige Verträge erworbenen auf 11% (Hannover, Württemberg, Anhalt-Bernburg und Sachsen-Meiningen) und für alle Jagdrechte auf 15% (Kurhessen, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Nassau, Sachsen, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Anhalt-Dessau-Köthen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg,

Schwarzburg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe) des Areals.

Die im Allgemeinen mäßige Entschädigung des Berechtigten erfolgte in Lübeck durch Gewährung einer Jahresrente, außerdem nur durch Capitalzahlung. Die Capitalzahlung war entweder nur von dem Pflichtigen zu leisten, oder sie wurde ganz (Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau, Sachsen-Weimar und Anhalt), oder zum Theil (Sachsen und Sachsen-Altenburg) von der Staatscasse übernommen.

Mit dem Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden ist folgerichtig auch die s. g. Wild- oder Jagdfolge, d. i. die Berechtigung zur Verfolgung eines angehetzten oder angeschossenen Wildes in fremdes Jagdgebiet, aufgehoben worden und kann als dingliches Recht nicht mehr bestellt werden. Als persönliches Recht können sich dagegen angrenzende Jagdbesitzer die Jagdfolge gegenseitig gestatten. Nur in Mecklenburg besteht die Jagdfolge noch als ein dingliches Recht und insbesondere als ein Recht des Landesherrn bei eigener Ausübung der Jagd.

Durch die Aufhebung des Jagdrechtes sind in Verbindung mit der Grundentlastung auch die Jagdfrohnden und die Gegenleistungen für solche beseitigt worden. Dieselben bestehen nur noch in Mecklenburg.

Das Jagdrecht erstreckt sich nur auf die jagdbaren Thiere. Eine gesetzliche Bezeichnung der jagdbaren Thiere hat früher nicht stattgefunden; es war vielmehr eine solche Feststellung nur Sache des Gewohnheitsrechts und deßhalb in den einzelnen Theilen Deutschlands nur bezüglich des edleren Wildes übereinstimmend. Auf Grund solcher Gewohnheitsrechte sind nun in verschiedenen älteren Particularrechten und Jagdordnungen die zur hohen, mittleren und niederen Jagd gehörigen Thiere aufgeführt, während das unterm 5. Februar 1794 publicirte preußische allgemeine Landrecht als jagdbare Thiere die vierfüßigen wilden Thiere und das wilde Geflügel nur insofern gelten läßt, als solche zur Speise gebraucht zu werden pflegen, obgleich doch auch manche jagdbaren Thiere durch ihre Felle nützlich sind. Die

neuere Jagdgesetzgebung bezeichnet die jagdbaren Thiere entweder direct (Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Hamburg und Bremen), oder indirect durch die Vorschriften über die Schonzeiten des Wildes, indem die hienach zu schonenden Thiere, wie ein Erkenntniß des Reichsgerichtes vom 22. Februar 1883 bezüglich des preußischen Schongesetzes ausspricht, als jagdbare zu betrachten sind. Es gibt übrigens außer den in den Schongesetzen aufgeführten Thieren noch weitere jagdbare Thiere, worüber im Streitfalle den vorhandenen älteren Gesetzen, welche z. B. in Preußen nach einem reichsgerichtlichen Erkenntnisse zunächst und vor dem allgemeinen Landrecht bestimmend sind, und schließlich dem Gewohnheitsrechte die Entscheidung zusteht. Da jagdbares Federwild den Bestimmungen des Vogelschutzgesetzes nicht untersteht, so kann die Frage, ob eine Vogelart als jagdbar zu betrachten ist, auch einen Gegenstand der strafrichterlichen Entscheidung bilden. Ebenso gelten die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzes über unbefugtes Jagen nur bezüglich der jagdbaren Thiere.

Als jagdbar gelten wohl überall das Edel-, Elch-, Dam-, Reh- und Schwarzwild, Hasen und Dachse, das Auer-, Birk- und Haselwild, Fasanen, Rebhühner, Wachteln, Schnepfen, Trappen, wilde Schwäne, Gänse, Enten und Tauben, während bezüglich der übrigen Thiere eine solche Uebereinstimmung nicht besteht. So sind z. B. in Preußen die vierfüßigen Raubthiere nur in einzelnen Gegenden, die Raubvögel aber gar nicht jagdbar, während diese Thiere sonst mehr oder minder zu den jagdbaren gehören. Wilde Kaninchen zählen in einigen Theilen Deutschlands (z. B. preuß. Rheinprovinz, Bayern, Hessen, Sachsen, Oldenburg, Mecklenburg u. s. w.) zu den jagdbaren Thieren, während in anderen Theilen (z. B. Baden, Braunschweig und Sachsen-Weimar) die Vertilgung derselben den Grundeigenthümern gestattet ist. Eichhörnchen und Hamster werden, da deren Bälge zum Rauhwerk gehören, von Jagdschriftstellern zu den Jagdthieren gerechnet, aber gesetzlich ist als jagdbar das Eichhörnchen nur in Sachsen, der Hamster nur in Sachsen-Weimar aner-

kannt. Die Erlegung des letzteren ist mitunter, wie z. B. in Sachsen (übrigens auch in Sachsen-Weimar), dem Grundeigenthümer ausdrücklich erlaubt. Reiher, Kraniche und Kiebitze sind in einzelnen Theilen Preußens nicht jagdbar. Ebenso sind Drosseln öfter nicht jagdbar, z. B. in Theilen von Preußen, in Württemberg, Baden, Sachsen (mit Ausnahme der Ziemer) u. s. w. Die zur Sperrzeit frei umherfliegenden Haustauben können in Preußen unter den freien Fang gestellt, in Sachsen-Weimar für jagdbar erklärt werden.

Das Jagdrecht erleidet eine Beeinträchtigung dadurch, daß entweder durch das Fischereigesetz, oder, wie in Baden, Hessen, Sachsen-Weimar, Waldeck und Elsaß-Lothringen, durch das Jagdgesetz der Fischereiberechtigte ermächtigt ist, der Fischerei schädliche Thiere (Fischotter, Reiher, Kormorane, Eisvögel u. s. w.) zu fangen und ohne Anwendung von Schießgewehren zu erlegen. Ausnahmsweise ist, wie in Sachsen, bei Zustimmung des Jagdberechtigten und Lösung einer Jagdkarte, oder, wie in Sachsen-Weimar, mit behördlicher Genehmigung auch der Gebrauch der Schußwaffe gestattet. Die erlegten Thiere gehören in der Regel dem Fischereiberechtigten, indem dieselben nur in einzelnen Staaten, wie z. B. in Sachsen und Reuß ä. L., binnen 24 Stunden an den Jagdberechtigten abzuliefern sind.

Eine weitere Schädigung des Jagdrechtes erfolgt dann, wenn, wie in Baden und Elsaß-Lothringen, auf Grund des Jagdgesetzes im Verordnungswege jedem Grundbesitzer (Eigenthümer, Nutznießer und Pächter) das Recht zur Vertilgung schädlichen Wildes auf seinen Ländereien (auch Gewässern) ertheilt werden kann. Die Art und Weise der Vertilgung wird vorgeschrieben, und ist der Gebrauch des Schießgewehres nur ausnahmsweise gestattet. Das erlegte Wild (nicht die nicht jagdbaren Thiere) ist an den Jagdberechtigten (in Baden innerhalb 24 Stunden) abzuliefern. Als solche schädlichen Thiere gelten in Baden nach den Vollzugsvorschriften vom 6. November 1886 zum Jagdgesetze von den jagdbaren Thieren Schwarzwild, Dachse, Marder, Iltisse und Wildkatzen, von den nicht jagdbaren Thieren Kaninchen, Wiesel,

Fischotter, Eichhörnchen, Adler, Falken, Habichte, Milane, Bussarde, Weihen, Uhu, Kolkraben, Elstern, Würger, Heher, Eisvögel, Reiher und Kormorane. Zu den genannten Thieren kommen in Elsaß-Lothringen noch Wölfe, Füchse, Sperber und Wildtauben. In Sachsen-Weimar dürfen kleine Vögel, welche den Feld- und Gartenfrüchten nachstellen, gefangen und getödtet werden, mit Schießgewehr jedoch nur mit Erlaubniß des Jagdberechtigten.

Die nicht jagdbaren Thiere unterstehen dem freien Thierfange, welcher innerhalb der etwa von dem Jagdgesetze (z. B. in Baden und Elsaß-Lothringen) gezogenen Schranken von jedem Grundeigenthümer und mit dessen Zustimmung auch von Anderen ohne Anwendung von Schießgewehr ausgeübt werden darf. Unbefugtes Betreten eines fremden Grundstückes zu gedachtem Zwecke kann Bestrafung nach §. 368, Ziffer 10, des Reichsstrafgesetzes zur Folge haben und verpflichtet nach dem preußischen allgemeinen Landrecht zur Auslieferung der gefangenen Thiere an den Grundeigenthümer. Beschränkungen des Thierfanges liegen auch in den gesetzlichen Vorschriften über den Vogelschutz.

Verschieden von dem Jagdrechte des Grundeigenthümers ist die Befugniß desselben zur Ausübung seines Rechtes. Beide Berechtigungen sind in Deutschland nur ausnahmsweise in der Person des Grundeigenthümers vereinigt, während in Frankreich jedem Grundeigenthümer die Jagdausübung zusteht, wenn er sich im Besitze eines Jagderlaubnißscheines (permis de chasse), für welchen eine Gebühr von 25 Frcs. (wovon 15 für die Staats- und 10 für die Gemeindecasse) zu entrichten ist, befindet, und die Jagd bereits eröffnet ist (Decret über die Abschaffung der Feudalität vom 4. August 1789 mit polizeilichen Beschränkungen durch Gesetz vom 28. April 1890, sowie das Jagdpolizeigesetz oder code de la chasse vom 3. Mai 1844, welches der deutschen Jagdgesetzgebung zum Theil als Vorbild diente). Ohne diese Beschränkungen kann die Jagd auf vollkommen umschlossenen Grundstücken ausgeübt werden. Der Erlaubnißschein zur Jagdausübung kann oder muß aus ähnlichen Gründen, wie

in Deutschland, versagt werden. Es sind dem Grundeigenthümer blos die Suche, Pürsche, Hetze und das Frettiren der Kaninchen gestattet, während Treibjagden nur zur Vertilgung schädlicher Thiere mit Erlaubniß des Präfecten stattfinden dürfen, welcher auch alle Jagden bei Schnee untersagen kann. Der Präfect bestimmt die Eröffnung und den Schluß der Jagd, sowie die Jagdzeit für die Zugvögel und das Wasserfederwild und bezeichnet die schädlichen Thiere, für welche keine Schonzeit besteht. Zu letzteren gehört nach den Ministerialverordnungen vom 17. Mai 1874 und 18. Juni 1881 auch das Schwarzwild.

In den durch den ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1813 von Frankreich an Deutschland zurückgekommenen Gebieten wurde die für den Wildstand, die Volkswirthschaft und die öffentliche Sicherheit gleich bedrohliche Jagdfreiheit der Grundeigenthümer alsbald beschränkt durch die für die bayer. Rheinpfalz und Rheinhessen zum Theil noch jetzt giltige Verordnung der deutsch-österreichischen Landesadministration vom 21. September 1815 und für die preuß. Rheinprovinz durch die Verordnung des General-Gouvernements für den Nieder- und Mittelrhein vom 18. August 1814, an deren Stelle die Verordnung vom 17. April 1830 trat, welche das Vorbild für das preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 bildete. Gleiche Beschränkungen traten für Elsaß-Lothringen alsbald nach dessen Wiedervereinigung mit Deutschland ein.

Auch in dem übrigen Deutschland sah man sich veranlaßt, entweder sofort bei der Aufhebung des Jagdrechtes im Jahre 1848, oder doch bald darauf, wie z. B. in Preußen, Vorschriften zu erlassen, welche die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer an gewisse dingliche und persönliche Voraussetzungen knüpfen. Nur in den rechtsrheinischen Theilen des Großherzogthumes Oldenburg (Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck) ist der Grundeigenthümer bei Ausübung seines Jagdrechtes in beiden Beziehungen unbeschränkt. In Hannover und Bremen steht jedem Grundeigenthümer der Dohnenstrich zu.

Der dingliche, nicht aber der persönliche (z. B. Pächter) Nutznießer eines Grundstückes ist während der Dauer seiner Nutznießung jagdberechtigt. Nur im rechtsrheinischen Oldenburg steht den Beamten auf ihren Dienstländereien die Jagdausübung zu.

Als dingliche Voraussetzung der Befugniß des Jagdberechtigten zur Ausübung der Jagd erscheint zunächst eine gewisse Größe des Grundstückes. Eine Ausnahme hievon machen nur das rechtsrheinische Oldenburg und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie die Feldmarken Wummesiede und Niederblockland und ein Theil der Feldmark Oberblockland des Gebietes von Bremen, wo jedem, auch dem kleinsten Grundeigenthümer die Jagdausübung zusteht.

Die zur Jagdausübung berechtigende Minimalgröße eines Grundstückes ist verschieden in Bayern für Hochgebirge (136,3 ha) und Flachland (81,8 ha), in Sachsen-Meiningen für Feld (58,0 ha) und Wald (9,0 ha) und in Hamburg für Marschland (96,6 ha), Geestland (105,1 ha) und die Walddörfer (107,6 ha).

In den übrigen deutschen Staaten sind solche Unterschiede nicht gemacht, und es beträgt die Minimalgröße

13,0	ha	in	Hohenzollern-Hechingen,
15,7	"	"	Württemberg,
25,0	"	"	Waldeck nnd Elsaß-Lothringen,
43,0	"	"	Kurhessen,
51,0	"	"	Schwarzburg-Rudolstadt,
51,5	"	"	Lippe-Detmold,
57,0	"	"	Sachsen-Weimar und Hessen-Homburg,
57,9	"	"	Sachsen-Coburg,
61,0	"	"	Frankfurt a/M.,
67,6	"	"	Sachsen-Gotha,
72,0	"	"	Baden,
75,0	"	"	Hessen, Braunschweig, Reuß j. L. und Bremen,
76,6	"	"	Preußen und Schwarzburg-Sondershausen,
77,7	"	"	Schaumburg-Lippe,
79,0	"	"	Hannover und Lauenburg,
100,0	"	"	Fürstenthum Birkenfeld,

127,0 ha in Lübeck,
128,0 „ „ Sachsen-Altenburg,
165,9 „ „ Sachsen,
250,0 „ „ Anhalt.

Wege, Straßen, Eisenbahnen, Flüsse u. s. w. unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Grundstückes.

Bei einem gemeinschaftlichen Privateigenthume werden in der Regel nur höchstens 3, oder, wie in Waldeck, nur so viel Theilhaber zur Jagdausübung zugelassen, daß auf jeden derselben durchschnittlich die gesetzliche Minimalgröße eines Jagdbezirkes trifft. In Sachsen-Meiningen kann die Verpachtung einer solchen Jagd behördlich angeordnet werden. In Anhalt können auch 2 oder 3 Grundeigenthümer, deren zusammenhängende Grundstücke die gesetzliche Minimalgröße haben, die Jagd ausüben.

Auf eingefriedigten Grundstücken (Hofräumen, Gärten, Thiergärten) unter der gesetzlichen Minimalgröße ruht entweder, wie in Hannover, Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, beiden Reuß und Lübeck, das Jagdrecht, oder es steht, was die Regel, dem Eigenthümer die volle Jagdausübung, oder, wie in Schwarzburg-Sondershausen, eine solche ohne Anwendung des Schießgewehres, oder, wie in Anhalt, nur die Erlegung von Raubzeug und Kaninchen und zwar mittelst Schießgewehr blos mit polizeilicher Erlaubniß zu. Die Einfriedigung muß eine vollständige, das Einwechseln des Wildes ausschließende sein, und gelten als solche, z. B. in Bayern, die zum Schutze gegen den Weidegang des Wildes angelegten Hecken nicht. Ob eine Einfriedigung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, hat die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Es steht überall jedem Grundeigenthümer zu jeder Zeit frei, sein Grundstück einzufriedigen und dadurch von dem Gemeindejagdbezirke auszuschließen. In Anhalt können auch nicht vollständig eingefriedigte Grundstücke von der Gemeindejagd ausgeschlossen werden; es muß aber die Jagd auf denselben ruhen. In Gebäuden ist das Fangen des Raubzeuges dem Eigenthümer überall gestattet. Gleiches gilt auch für die mit den Ge-

bäuden verbundenen Hofräume und Gärten dort, wo für diese ein Recht zur Jagdausübung nicht besteht.

Auf Seen, zur Fischerei eingerichteten Teichen, sowie auf Inseln, welche ein Besitzthum bilden, steht, unabhängig von der Größe derselben, in Preußen und Waldeck (Fischteiche) dem Eigenthümer derselben die Jagdausübung zu, während anderwärts eine solche Ausnahme entweder nicht zugelassen, oder, wie in Bayern (17,0 ha), Sachsen-Meiningen (0,58 ha) und Elsaß-Lothringen (5,0 ha), an die Bedingung einer Minimalgröße des Fischteiches geknüpft ist. In Schaumburg-Lippe kann der Besitzer von Fischteichen die Jagd ruhen lassen, so lange dieselben mit Wasser bespannt sind.

Auf öffentlichen Flüssen übt der Staat das Jagdrecht aus.

Von einer Beschränkung des Rechtes der Jagdausübung sind in Elsaß-Lothringen ausgenommen die Grundstücke der Reichsmilitär- und der Reichseisenbahn-Verwaltung, die Staatsforsten und diejenigen Forsten, deren Eigenthum dem Staate mit anderen Eigenthümern ungetheilt zusteht. Gleiche Ausnahme besteht in der bayer. Rheinpfalz für die Staatswaldungen, in Sachsen-Weimar für die Staatswaldungen und die der Civilliste vorbehaltenen Parke und Gartenanlagen, sowie in Schaumburg-Lippe für die fürstlichen Schlösser und die zur Wohnung der Mitglieder des fürstlichen Hauses bestimmten Gebäude mit ihren Umgebungen, soweit diese in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind. Von dem Jagdbetriebe sind in Baden, Sachsen-Coburg und Lübeck durch das Jagdgesetz alle öffentlichen Anlagen ausgeschlossen, in Lübeck auch alle unmittelbar an Wohnungen angrenzenden Gärten, auch wenn sie nicht eingefriedigt sind, sowie überhaupt ohne Ausnahme alle Räume innerhalb 200 Schritte von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden. Die Jagdausübung innerhalb der Ortschaften, Kirchhöfe und Begräbnißplätze ist entweder, wie z. B. in Sachsen, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Lübeck, durch das Jagdgesetz, oder durch das

allgemeine Polizeigesetz verboten, bezw. nur ohne Anwendung von Schießgewehr gestattet.

Solchen Grundbesitzern, welche vor dem Jahre 1848 jagdberechtigt waren, wurde in einzelnen Bundesstaaten die Befugniß zur Jagdausübung auch für den Fall ertheilt, daß ihr Grundbesitz unter der gesetzlichen Minimalgröße verbleibt. So steht in Sachsen die selbständige Jagdausübung auf Grundstücken, welche in zusammenhängender Lage bei Wald mindestens 2,8, bei Ackerland 16,6 ha enthalten, den Eigenthümern und Nutznießern dann zu, wenn dieselben nicht politische Gemeinden, oder einzelne Klassen der Mitglieder der letzteren, oder Corporationen sind, und ihnen das Jagdrecht bereits vor dem 2. März 1849 zustand. Gleiches gilt auch für diejenigen, welchen das Jagdrecht im Jahre 1858 zurückgegeben und nicht abgelöst wurde. In Reuß j. L. steht allen Grundeigenthümern, welche vor Aufhebung des Jagdrechtes jagdberechtigt waren, die Jagdausübung zu, ebenso in Reuß ä. L., jedoch mit der Beschränkung, daß von dem Hauptgute getrennt liegende Parcellen bei Forstcultur nicht unter 1,6, außerdem nicht unter 9,6 ha enthalten. In Reuß ä. L. ist außer den früheren Jagdberechtigten kein Grundeigenthümer zur selbständigen Jagdausübung befugt, wohl aber sind es in Reuß j. L. jene Grundeigenthümer, welche mindestens 75 ha besitzen. Auch in Schaumburg-Lippe steht den Besitzern geschlossener Güter, mit welchen vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 6. Mai 1870 das Jagdrecht verbunden war, die Jagdausübung zu.

In Preußen steht in allen Festungswerken das Jagdrecht nur der Militärverwaltung zu. In dem Festungsrayon bis 1300 Schritt bedarf der Jagdschein des Visa des Commandanten, und bis 300 Schritt Entfernung ist der Gebrauch des Schießgewehres untersagt.

Nach dem Reichsgesetze vom 21. December 1871 ist im. I. Festungsrayon (d. i. im Umkreise von 600 Meter) die Herstellung von Einfriedigungen von der Genehmigung der Militärbehörde abhängig.

Diejenigen Grundeigenthümer, welche das Recht zur Jagdausübung nicht besitzen, sind überall gesetzlich gezwungen, ihre Grundstücke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen, in welchem die Jagdausübung nur der Gesammtheit der Grundeigenthümer, bezw. der Gemeinde zusteht. Dies verlangen auch die schon erwähnten Jagdverordnungen für die im Jahre 1813 von Frankreich an Deutschland zurückgekommenen Gebiete (vergl. W. v. Brünneck, die Jagdgenossenschaften. Halle, 1867).

Die deutsch-österreichische Verordnung vom 21. September 1815 unterwirft die unter 200 rhein. Morgen (80 ha) großen Waldjagden der Administration (Beschießung) durch die Staatsforstbeamten und ordnet an, daß die Jagd auf sämmtlichen Feldgrundstücken einer Gemeinde zu Gunsten der Gemeindecasse verpachtet wird, wobei jedoch dem Besitzer einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 100 rheinischen Morgen (40 ha) auf seinem Grundbesitze die persönliche Mitbenützung der Jagd neben dem Jagdpächter zusteht. Nach der preuß. nieder- und mittelrheinischen Gouvernementsverordnung vom 18. August 1814 waren die Grundstücke eines, bezw. mehrerer Gemeindebezirke zu einem oder mehreren gemeinschaftlichen Jagdbezirken zu vereinigen und zum Besten der Gemeindecasse zu verpachten, wobei den Eigenthümern einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 50 ha ebenfalls nur die Mitjagd auf ihrem Grundbesitze zustand. Nach beiden Verordnungen hatten die einzelnen Grundbesitzer keinen Antheil am Jagdertrage.

Während nach den angeführten beiden Verordnungen der Jagdverband mit der politischen Gemeinde zusammenfällt, enthält die an die Stelle der Verordnung vom 18. August 1814 tretende rheinpreußische Verordnung vom 17. April 1830 die Bestimmung, daß die Besitzer der Grundstücke (mit Ausnahme der mindestens 300 Morgen großen, einen eigenen Jagdbezirk bildenden und der eingezäunten) einer Gemeinde eine besondere, von der politischen Gemeinde verschiedene Privatgenossenschaft zu bilden haben, welche durch ihren selbst gewählten Vorstand auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen

über die Art und Weise der Jagdausübung verfügt. Der Jagdertrag floß in die Gemeindecasse, mußte aber den einzelnen Grundbesitzern pro rata der Fläche ihres Besitzes von den nach der Grundsteuerliste sie treffenden Abgaben in Abzug kommen.

Die durch die erwähnten Verordnungen vertretenen Systeme der Identificirung des Jagdverbandes der Grundbesitzer mit der politischen Gemeinde und der vollständigen Trennung desselben von dieser finden sich mit verschiedenen Uebergängen auch in der jetzigen deutschen Jagdgesetzgebung.

Vollständig an die Stelle der Grundbesitzer tritt bezüglich der Jagdausübung die politische Gemeinde nach dem k. k. österreich. Patente vom 7. März 1849, jedoch mit der Verpflichtung, den Reinertrag der Jagd unter die Grundbesitzer nach Maßgabe der Ausdehnung ihres Besitzes zu vertheilen.

Den entgegengesetzten Standpunkt nehmen die Gesetze für Hannover und Sachsen (Verordnung vom 13. Mai 1851) ein, indem hier die Besitzer der zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke vereinigten Grundstücke einer Gemarkung eine Gesammtheit (in dem sächsischen Gesetze vom 25. November 1858 Jagdgenossenschaft genannt) bilden, welche unter einem selbstgewählten Vorstande (Jagdvorstand) durch Stimmenmehrheit, nach der Größe des Grundbesitzes berechnet, über die Art und Weise der Jagdausübung entscheidet. In Hannover können ausnahmsweise auch die einzelnen Grundbesitzer auf ihren Grundstücken wechselseitig jagen. Die Jagdgenossenschaft in Hannover erklärt v. Brünneck (a. a. O.) als communio, jene in Sachsen als juristische Person, da das Gesetz dieselbe als Gemeinheit bezeichnet und dem einzelnen Grundbesitzer kein Sonderrecht auf eine Quote des Pachtschillings zugesteht, indem es die Verfügung über den Jagdertrag einem Mehrheitsbeschlusse der Grundbesitzer überläßt.

Zwischen beiden Gegensätzen vermittelt das preuß. Jagdpolizeigesetz vom 7. Mai 1850, indem es die Jagdausübung auf den Grundstücken des Gemeindebezirkes der Gemeindebehörde überträgt, welche die gleichsam eine Zwangsgenossenschaft bildenden Grundbesitzer vertritt und denselben ihre

Antheile am Jagdreinertrage nach Verhältniß des Flächeninhaltes ihres Besitzes zuweist.

In Bayern, Württemberg und Baden übt die politische Gemeinde innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht im Namen der Grundbesitzer und für deren Rechnung aus. Die Grundbesitzer bilden hier auch eine von den Gemeindegliedern zu unterscheidende Jagdgenossenschaft (nach v. Brünneck ebenfalls eine römisch-rechtliche communio) deren Vertretung ein für alle Mal der Gemeinde, einer juristischen Person, übertragen ist, während nach dem preuß. Jagdpolizeigesetze nur die Gemeindebehörde die Jagdgenossenschaft vertritt, weshalb v. Brünneck für dieselbe den Charakter einer juristischen Person in Anspruch nimmt, was jedoch von Anderen mit Recht nicht zugegeben wird.

In den übrigen deutschen Staaten schließt sich die Gesetzgebung bezüglich der Jagdverbände mehr oder minder der einen oder anderen der genannten Einrichtungen an. So übt die Gemeinde im Namen der Grundbesitzer die Jagd aus in Hessen, den sächsischen Herzogthümern, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold und Elsaß-Lothringen, während in Oldenburg (Fürstenthum Birkenfeld), Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck die Gemeindebehörde die Vertretung der jagdberechtigten Grundbesitzer hat. Besondere Jagdgenossenschaften sind zu bilden in Braunschweig, beiden Reuß, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Lübeck und Bremen. In Sachsen-Weimar steht die Jagdausübung der Gemeinde zu, es hat aber der Gemeindevorstand vor der Beschlußfassung über die Verwerthung der Gemeindejagd diejenigen drei Grundeigenthümer mit ihrer Erklärung zu hören, welche in dem Gemeindejagdbezirke den größten Grundbesitz haben. Eine vollständige Identificirung des Jagdverbandes mit der politischen Gemeinde besteht, wie bereits erwähnt, in der bayer. Rheinpfalz.

Als Beispiel für die Berechnung der Stimmen bei den besonderen Jagdgenossenschaften diene die Vorschrift des §. 17 des sächsischen Gesetzes vom 1. December 1864, nach welcher auf einen Grundbesitz kommen

unter 5	Acker	(2,8 ha)	1 Stimme,
von 5–10	„	(2,8—5,5 ha)	2 Stimmen,
„ 10—20	„	(5,5—11,0 ha)	3 „
„ 20—30	„	(11,0—16,6 ha)	4 „

und sofort, in gleichem Verhältnisse steigend, auf je 10 bis 10 Acker eine weitere Stimme. Mehr als die Hälfte aller Stimmen des Jagdbezirks kann kein Einzelner haben.

Alle Jagdverbände haben einen öffentlich-rechtlichen Charakter, entweder durch ihren Zusammenhang mit der Gemeinde, oder durch die gesetzliche Staatsaufsicht über die Gründung und Geschäftsführung der besonderen Jagdgenossenschaften. Dieselben sind deutschrechtliche Genossenschaften, welche sich insbesondere von der societas durch die Rechtsfähigkeit der Gesammtheit und von der Corporation oder universitas dadurch unterscheiden, daß Lasten und Vortheile die Einzelnen treffen.

Die Vertheilung des Jagdreinertrages nach Verhältniß der Flächengröße der Grundstücke unter die Grundbesitzer (bezw. die Abrechnung der die Einzelnen treffenden Beträge an deren Gemeindeabgaben) bildet die Regel, und die ausnahmsweise anderweite Verwendung des Jagdertrages ist, wie in Sachsen und Baden (zu Gunsten der Gemeindecasse), immer von einem Mehrheitsbeschlusse der Grundbesitzer abhängig. Nur in Sachsen-Meiningen fließt der Jagdertrag in die Gemeindecasse, sofern sich nicht in einem Gemeindebezirke auch Grundeigenthümer mit selbständiger Jagdausübung befinden, während dann, wenn dies der Fall und somit ein Theil des Gemeindebezirkes von der Jagdverpachtung ausgeschlossen ist, der Kreisausschuß auf Antrag der Gemeindevertretung beschließen kann, daß der Jagdreinertrag unter die Eigenthümer der verpachteten Grundstücke nach Verhältniß der Größe ihres Grundbesitzes entweder alljährlich, oder auch nach mehrjähriger Ansammlung vertheilt, oder sonst zu deren Nutzen verwendet werde.

Im rechtsrheinischen Oldenburg, wo jedem Grundeigenthümer die Jagdausübung zusteht, können sich mehrere Grundeigenthümer zur gemeinschaftlichen Verpachtung (auf längstens

12 Jahre) der Jagd auf ihren Grundstücken vereinigen. Dieselben müssen zu Protokoll des Gemeindevorstehers Jemanden bevollmächtigen, um für sie die Jagd zu verpachten und die Aufsicht in Beziehung auf das Jagdwesen in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke wahrzunehmen.

Als gemeinschaftlicher Jagdbezirk der nicht zur selbständigen Jagdausübung berechtigten Grundbesitzer gilt in der Regel der Gemeindebezirk (Gemeinde-, Feld- oder Dorfmarkung), doch ist auch in allen Jagdgesetzen der Fall der Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke zu einem einzigen Jagdbezirke und der Zerlegung eines Gemeindebezirkes in mehrere Jagdbezirke vorgesehen. Die Vereinigung eines Gemeindebezirkes (oder auch einzelner Theile desselben) mit einem oder mehreren anderen Gemeindebezirken (oder mit einem selbständigen Privatjagdbezirke, wie in Schwarzburg-Sondershausen) zu einem Jagdbezirke ist entweder, wie z. B. in Preußen, Bayern, Württemberg (nur bei zusammengesetzten Gemeinden), Oldenburg (Birkenfeld) nur zugelassen, oder sie kann, wie in Baden, Sachsen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, beiden Reuß, angeordnet werden, wenn der Gemeindejagdbezirk die gesetzliche Minimalgröße für die selbständige Jagdausübung, oder eine hiefür besonders bestimmte Flächengröße, z. B. in Sachsen-Meiningen 87, Schaumburg-Lippe 250 und Reuß ä. L. 320,5 ha, nicht erreicht. Die Zerlegung eines Gemeindebezirkes in mehrere Jagdbezirke ist entweder nur von einer bestimmten Größe des Gemeindebezirkes an zuläßig, wie in Bayern (163,5 ha und nur 6 Bezirke von mindestens 81,8 ha), Baden (720 ha in 2, bezw. mehr), Sachsen-Weimar (285,0 ha, für jede weitere 285,0 ha ein besonderer Jagdbezirk), oder sie ist an die Bedingung einer Minimalgröße der einzelnen Jagdbezirke geknüpft und zwar entweder an jene für die Berechtigung zur selbständigen Jagdausübung überhaupt, wie z. B. in Preußen, Anhalt und beiden Reuß, oder an eine diese überschreitende, wie in Württemberg (630 ha), Sachsen (331,8 ha), Fürstenthum Birkenfeld (250 ha), Sachsen-Weimar (285 ha), Braunschweig (500 ha), Sachsen-Coburg (200 ha), Sachsen-

Meiningen (300 ha), Waldeck (100 ha) und Lippe-Detmold (250 ha).

Die freiwillige Vereinigung eines Grundstückes, dessen Eigenthümer zur Jagdausübung berechtigt ist, mit einem Gemeindejagdbezirke ist überall gestattet. In Baden können die zur Jagdausübung Berechtigten auch eine Jagdgenossenschaft bilden, so daß jeder Theilhaber auf dem ganzen Gebiete die Jagd ausüben darf. In Sachsen-Weimar kann der Besitzer von 57,0 ha nicht zusammenhängender Grundstücke sich mit den übrigen Grundbesitzern der Flur dahin vereinbaren, daß ihm die ausschließliche Jagdausübung in einem bestimmten Theil der Flur überlassen bleibt.

In einzelnen Fällen ist es auch erlaubt, daß zu einem Gemeindejagdbezirke gehörige Grundstücke von diesem getrennt und mit einem selbständigen Jagdbezirke vereinigt, oder trotz ihrer Mindergröße als besonderer Jagdbezirk erklärt werden, öfter mit der Beschränkung, daß auf demselben die Jagd zu ruhen habe.

Eine Ausnahme in dieser Beziehung machen zunächst die von einem selbständigen Jagdbezirke vollständig (oder, wie in Sachsen, Baden und Waldeck, größtentheils) umschlossenen fremden Grundstücke, wobei jedoch mitunter das umschließende Grundstück einen bedeutenden Flächengehalt, wie z. B. in Preußen (766 ha) Sachsen (276,5 ha), Reuß ä. L. (320,5 ha), Schaumburg-Lippe (250 ha) und Waldeck (250 ha), besitzen und in Preußen sogar Wald sein muß. Auf solchen Enclaven steht nun dem Besitzer des umschließenden Grundstückes die Jagd, wie z. B. in Bayern, Württemberg, Anhalt, Sachsen-Coburg-Gotha und Reuß j. L., ohne Weiteres zu, oder derselbe hat die Berechtigung zur Jagdausübung, wie in Preußen, Sachsen, Reuß ä. L. und Waldeck erst dann, wenn die Enclavenbesitzer die Jagd nicht ruhen, oder, wie in Baden, nicht durch die Gemeinde ausüben lassen wollen. Verzichtet der Besitzer des umschließenden Grundstückes auf die Jagdausübung, so können mitunter, wie in Braunschweig, die Enclaven auch einen selbständigen Jagdbezirk bilden. Als solcher gelten in Preußen auch Enclaven mit einer Ge-

sammtgröße von 76,6 ha, wenn dieselben verschiedenen Eigenthümern gehören. In Baden kann auch ein von dem Gemeindejagdbezirke größtentheils umschlossener Theil eines selbständigen Jagdbezirkes zu ersterem gezogen werden. Die Jagdpachtdauer für die Enclaven ist öfter gesetzlich bestimmt und beträgt z. B. in Braunschweig 1—6 Jahre, in Schwarzburg-Sondershausen mindestens 6 und in Anhalt 12 Jahre. Die an die Enclavenbesitzer für die Ueberlassung der Jagd zu leistende Entschädigung ist zunächst der freiwilligen Vereinbarung der Betheiligten überlassen, und nur dann, wenn eine solche nicht zu Stande kommt, erfolgt die Feststellung derselben in der Regel durch die Verwaltungsbehörden, in Preußen vorbehaltlich der Berufung auf richterliche Entscheidung, ausnahmsweise auch im schiedsrichterlichen Verfahren (z. B. Schwarzburg-Sondershausen). Der Pachtschilling für die Gemeindemarkung, in welcher die Enclaven liegen, oder bei Fehlen desselben jener der nächsten Gemeinde bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung. In Waldeck muß bei Grundstücken, welche von Waldungen ganz umschlossen sind, die Jagdausübung auf denselben dem Waldeigenthümer gegen einen Pachtzins von 10% des für die betreffenden Grundstücke entrichteten Jagdablösungscapitals überlassen werden.

In Preußen und Schwarzburg-Sondershausen sind isolirt belegene Höfe (außerhalb der Dorflage) berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen und die Jagd ruhen zu lassen. Gleiches Recht besitzen in Anhalt die Besitzer geschlossener, aber nicht jagdberechtigter Gehöfte. In Bremen können die Jagdvorstände einzelnen Grundbesitzern auf ihren Antrag gestatten, ihre Grundstücke von der gemeinschaftlichen Jagdnutzung auszuschließen und die Jagd ruhen zu lassen.

Die Jagdgesetze regeln überall die Behandlung der gemeinschaftlichen Jagden und bestimmen als Regel die Ver-

pachtung, als Ausnahmen den Beschuß durch aufgestellte Jäger und das Ruhenlassen der Jagd.

Die meistbietende, öffentliche Versteigerung der Jagd bildet überall die Regel. Der Pachtvertrag muß schriftlich sein.

Die Zahl der Pächter ist in der Regel auf 3 (Kurhessen 4, Sachsen, Württemberg und Lübeck 1) beschränkt und öfter von der Größe des Jagdbezirkes abhängig gemacht, wie in Braunschweig (bis 500 ha nur ein, bis zu 1000 ha zwei und nur bei größeren Bezirken drei Pächter, oder Administratoren), Fürstenthum Birkenfeld (bis zu 300 ha vier, bei größeren Bezirken nicht über sechs), Waldeck (100 ha auf jeden Pächter) und Bremen (bis zu 200 ha einer, von 200—400 ha zwei und für mehr drei). In Hannover sollen auf einen Pächter mindestens 262 ha treffen. In Württemberg kann der Pächter noch einen Theilhaber nehmen.

Als Minimaldauer des Jagdpachtes gelten in der Regel 3 Jahre, in Sachsen-Meiningen 4, in Hannover, Sachsen, Baden, Waldeck und Schaumburg-Lippe 6 Jahre, in Braunschweig 1 Jahr. Die Maximaldauer desselben ist in Braunschweig auf 6, in Preußen, Sachsen-Meiningen, Waldeck, Schwarzburg-Rudolstadt, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Lübeck auf 12, in Hannover auf 18 Jahre festgestellt.

Für den Beginn des Jagdpachtes besteht mitunter ein gesetzlicher Termin, z. B. in Sachsen-Weimar der 1. Juni, in Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe der 1. März, in Sachsen-Meiningen der 1. Februar.

Wo die Jagdausübung an den Besitz einer Jagdkarte geknüpft ist, muß der Jagdpächter auch jagdkartenfähig sein.

Ausländer (d. i. Nichtdeutsche) können in Preußen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zum Jagdpachte zugelassen werden.

Afterpacht ist nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig, in Sachsen, beiden Reuß und Schwarzburg-Sondershausen verboten.

Mit dem Tode des Pächters erlischt der Pacht, doch kann in Sachsen die Jagdgenossenschaft den Erben die Auf-

stellung eines Stellvertreters bis zum Ablaufe des Pachtes gestatten.

Der Jagdpachtvertrag unterliegt der Genehmigung der durch das Gemeinde-, bezw. Jagdgesetz hiefür bestimmten Behörden.

Das Beschießenlassen (Verwaltung) der gemeinschaftlichen Jagd durch hiefür aufgestellte Personen, welche nirgends gelernte Jäger zu sein brauchen, ist entweder, wie z. B. in Württemberg, Baden, Anhalt, Waldeck, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, ausgeschlossen, oder, wie in Bayern und Sachsen-Weimar, nur ausnahmsweise, wenn ein entsprechender Jagdpacht nicht zu erreichen ist, zugelassen, oder, wie z. B. in Preußen, Sachsen und Braunschweig, dem freien Ermessen der Gemeinde (Jagdgenossenschaft) überlassen. Die Zahl der mit dem Beschuße zu betrauenden Personen ist, gleich jener der Jagdpächter, beschränkt. In Reuß j. L. ist ein Flurschütz anzustellen, welcher im Jahre höchstens 3 Treibjagden abzuhalten hat, an welchen alle Grundbesitzer, welche mit dem Schießgewehr umzugehen verstehen, Theil zu nehmen berechtigt sind.

Das Ruhenlassen der gemeinschaftlichen Jagd ist entweder, wie in Bayern, Württemberg, Baden, Braunschweig und Reuß j. L., ausgeschlossen, oder, wie in Sachsen, Fürstenthum Birkenfeld, Reuß ä. L., Lübeck, unbedingt, oder nur, wie in Sachsen-Weimar, bis zur Ermöglichung einer Verpachtung zugelassen, oder, an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, wie in Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen an die vollständige Übereinstimmung aller Betheiligten und in Preußen und Waldeck an die Nichtherbeiführung von Wildschaden.

Die Vorschriften über die Behandlung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke gelten im Allgemeinen überall auch für selbständige Jagdbezirke im Besitze von juristischen Personen. Das Ruhenlassen der Jagd ist denselben meist nicht gestattet, wie z. B. auch in Preußen.

Zur Jagdausübung berechtigte Grundeigenthümer und Jagdpächter können Jagdbedienstete, welche in Bayern ge-

lernte Jäger sein müssen, aufstellen, Jagdgäste mitnehmen und in der Regel auch schriftlich die Erlaubniß ertheilen, daß ohne ihre Begleitung Andere die Jagd ausüben (in Baden bei Gemeindejagdbezirken nur mit Genehmigung des Bezirksamtes). Diesen Erlaubnißschein müssen die Betreffenden bei der Jagdausübung mit sich führen und auf Verlangen den öffentlichen Sicherheitsorganen vorzeigen. Die Ertheilung solcher Erlaubnißscheine darf mitunter nur an die Hausgenossen des Jagdberechtigten (z. B. Hannover, Hessen-Homburg und Bremen) erfolgen, oder ist wohl auch (z. B. Kurhessen, Frankfurt a. M. und Hessen) ganz verboten, oder auf eine bestimmte Zahl von Personen (z. B. Fürstenthum Birkenfeld 4—6) beschränkt.

Die persönliche Beschränkung der Ausübung des Jagdrechtes besteht darin, daß nicht nur der jagdberechtigte Grundbesitzer und der Jagdpächter, sowie deren Personale, sondern überhaupt jeder Theilnehmer an einer Jagd eines obrigkeitlichen Erlaubnißscheines (Jagdkarte, Jagdschein, Jagdpaß, Jagdwaffenpaß, Waffenschein) bedarf, welcher unter Umständen versagt werden muß, oder versagt werden kann. Die Vorschrift solcher Jagdkarten besteht, mit Ausnahme von Mecklenburg und Hamburg, in allen Bundesstaaten. Die Jagdkarte (Waffenschein) ist in Sachsen-Gotha nur für die Jagdausübung mit der Schußwaffe nöthig. Treiber und Träger des Wildes bedürfen selbstverständlich keiner Jagdkarte, was übrigens in einzelnen Jagdgesetzen (Sachsen, Anhalt, Reuß ä. und j. L.) ausdrücklich ausgesprochen ist.

Die Jagdkarten müssen zunächst unterschieden werden in solche, welche für alle Jagden des ganzen Landes giltig sind, und in solche, welche nur auf bestimmte Jagdbezirke lauten.

Die Jagdkarten für das ganze Land sind ein Jahr giltig und werden nicht unentgeltlich abgegeben. Von der Lösung einer solchen Jagdkarte sind nur in einigen Staaten (Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Sachsen-Meiningen, beide Schwarzburg, Reuß j. L. und Schaumburg-Lippe) die Mitglieder der landesherrlichen Familie, deren Jagdgefolge und auswärtige Jagdgäste befreit.

Die für bestimmte Jagdbezirke ausgestellten Jagdkarten sind in der Regel auf Jahresdauer ausgestellt und dann unentgeltlich.

Zu diesen Jagdkarten gehören die (mit Ausnahme von Bremen) überall dem Forst- und Jagdpersonale des Staates, der Gemeinden und selbst der Privaten, wenn dasselbe beeidigt und fest angestellt ist, für seinen Dienstbezirk ausgestellten, welche mitunter auch an Forst- und Jagdlehrlinge (Sachsen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, beide Reuß) und in Sachsen selbst an die Forstakademiker für die Theilnahme an den Jagden auf dem Akademiereviere ertheilt werden. In Bayern werden für das Forst- und Jagdpersonale nur s. g. Forstschutzkarten ausgestellt, welche auch zur Erlegung des Raubzeuges berechtigen. In Waldeck erhält das Privat-Forst- und Jagdpersonale die Jagdkarte nur dann unentgeltlich, wenn der Jagdeigenthümer schon eine solche gelöst hat.

Von der Lösung einer Jagdkarte sind bei der Jagdausübung auf ihren Grundstücken im rechtsrheinischen Oldenburg alle Grundbesitzer befreit, in Sachsen und Reuß j. L. nur die Besitzer der nach der älteren Gesetzgebung jagdberechtigten Güter. In Reuß ä. L. erhalten die Besitzer solcher Güter die Jagdkarte unentgeltlich. Zur Jagdausübung in Wohnungen und eingefriedigten Räumen ist öfter keine Jagdkarte nöthig, wie z. B. in Württemberg, Anhalt, Fürstenthum Birkenfeld und Lübeck.

Für bestimmte Jagdbezirke werden in verschiedenen Staaten gegen eine bestimmte Gebühr Jagdkarten an auswärtige Jagdgäste auf einen Tag (Sachsen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Weimar, Anhalt, Reuß ä. L., Schwarzburg-Rudolstadt und Bremen), für drei (Braunschweig) und für acht Tage (Baden und Elsaß-Lothringen) ertheilt. In Sachsen-Gotha werden auch Jahreskarten für den Heimatsbezirk einer bestimmten Gemeinde, in Coburg und Bremen für einen bestimmten Jagdbezirk ausgestellt. In Braunschweig erhalten die Pächter, oder Administratoren von Privat- oder Interessentenjagden, sowie die zur selbständigen

Jagdausübung berechtigten Grundeigenthümer die Jagdkarten für ihre Jagdreviere unentgeltlich. Gleiches gilt in Schwarzburg-Rudolstadt für die zur Jagdausübung auf eigenem Grund und Boden Berechtigten.

In Waldeck kann nach Ermessen des Kreisrathes der Waffenschein, wenn es verlangt wird, auf mehrere Jahre gegen Vorausbezahlung ausgestellt werden.

Die Ausstellung der Jahreskarten erfolgt in der Regel durch die äußeren Behörden der inneren Verwaltung und nur in Sachsen-Coburg-Gotha durch die Finanzbehörden auf Grund eines von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellten Erlaubnißscheines, für welchen in Sachsen-Coburg 1 Mark zu entrichten ist. Die Tageskarten werden mitunter (z. B. Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen) von der Ortsobrigkeit ausgestellt, und fließt dann wohl auch, wie in Sachsen-Coburg, die Gebühr hiefür in die Gemeindecasse.

Die Jahresjagdkarten lauten entweder, wie in Bayern, auf das Kalenderjahr, oder, wie in Württemberg, auf das Etatsjahr, oder sie laufen vom Tage der Ausstellung, wie z. B. in Preußen, Hessen, Sachsen-Weimar, Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt, vom Tage der Ausstellung, oder von einem bestimmten Datum, z. B. vom 1. März, wie in Schwarzburg-Sondershausen, oder vom 1. Juli, wie in Sachsen-Gotha, oder vom 1. September, wie in Hannover, Sachsen, Oldenburg, Reuß j. L. und Bremen, oder vom 24. Juni, wie in Lübeck, oder vom 1. Februar, wie in Baden und Elsaß-Lothringen.

Die Gebühr für die Jagdkarten fließt entweder ganz in die Staatscasse (Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Anhalt, Sachsen-Coburg-Gotha, Waldeck, Lübeck und Bremen), oder ganz in die betreffende Gemeinde-, oder Armencasse, bezw. Communalcasse höherer Ordnung (Preußen, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L., Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe), oder zum Theil in die Staats- (Bayern $^2/_3$, Sachsen $^3/_4$, Sachsen-Meiningen $^1/_2$,

Schwarzburg-Rudolstadt 1/3, Reuß ä. L. 1/5, Elsaß-Lothringen 3/5), zum Theil in die Gemeindecasse.

Die Gebühr für eine Jahreskarte beträgt

2,40	Mark	in Lübeck,
3,00	„	in Preußen (Gesetz vom 7. März 1850), Schleswig-Holstein, ehemaliges Herzogthum Nassau, Lippe-Detmold und Sachsen-Altenburg (Westkreis),
4,00	„	in Waldeck,
6,00	„	in Lauenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg (Ostkreis), Schwarzburg-Sondershausen,
7,50	„	in der preuß. Provinz Hessen-Nassau (excl. Herzogthum Nassau), Frankfurt a. M. und Reuß ä. L.,
8,00	„	in Württemberg und Sachsen-Weimar,
8,50	„	in Hohenzollern,
9,00	„	in Hannover, Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Schaumburg-Lippe,
10,00	„	in Braunschweig und Bremen,
12,00	„	in Sachsen, Hessen, Sachsen-Coburg-Gotha und Reuß j. L.,
15,00	„	in Bayern,
20,00	„	in Baden und Elsaß-Lothringen.

In Sachsen-Gotha kostet die Jahreskarte für den Heimatsbezirk einer Gemeinde 4,50 *M*, in Sachsen-Coburg und Bremen für den Jagdberechtigten, giltig für seinen Jagdbezirk, 3,00 *M*.

Die Gebühr für eine Tageskarte beträgt

1,00	Mark	in Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen,
1,50	„	in Schwarzburg-Rudolstadt,
2,00	„	in Bremen,
3,00	„	in Sachsen, Braunschweig, Anhalt und Reuß ä. L.,
5,00	„	in Baden und Elsaß-Lothringen (s. g. Zusatzjagdschein).

Ausländer (Nichtdeutsche) müssen öfter vor Ausstellung

der Jagdkarte einen inländischen Bürgen stellen, welcher für die gegen den Ausländer erkannten Geldstrafen zu haften hat, wie z. B. in Preußen, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Schwarzburg-Sondershausen.

Ueberall kann, oder muß die Jagdkarte unter im Jagdgesetze näher bestimmten Voraussetzungen verweigert werden, mit Ausnahme von Braunschweig, wo dieselbe denjenigen Personen zu versagen ist, welchen aus Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit der freie Gebrauch des Schießgewehrs und die Ausübung der Jagd nach dem Ermessen der Kreisdirektion nicht gestattet werden kann. Die Gründe für die Verweigerung der Jagdkarte sind natürlich in den einzelnen Bundesstaaten verschieden, doch kann, oder muß die Jagdkarte im Allgemeinen verweigert werden Minderjährigen, Geisteskranken, unter Curatel Stehenden, der bürgerlichen Ehrenrechte Verlustigen, unter Polizeiaufsicht Gestellten, Personen von unselbständiger Stellung (Gesellen, Dienstboten u. s. w.), Solchen, welche wegen Forst- und Jagdfrevels, wegen fahrlässiger Tödtung oder Verwundung mit dem Schießgewehre, wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit, oder wohl auch wegen Betrugs, Diebstahls, Unterschlagung, Fälschung und Hehlerei, böswilliger Sachbeschädigung (Bäume, Früchte) verurtheilt wurden, öfter mit Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum (meist 5 Jahre) nach der Verurtheilung, sowie den Empfängern von Unterstützung aus öffentlichen Cassen und den mit der Steuerzahlung im Rückstande Befindlichen (z. B. Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, beide Reuß). Auch Personen, von welchen nach ihrem bisherigen Verhalten eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs, oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, muß in verschiedenen Staaten die Jagdkarte verweigert werden, wie z. B. in Preußen, Sachsen, Baden, Sachsen-Weimar, Anhalt, mehreren thüringischen Staaten u. s. w.

Die Jagdkarte wird, wenn die Voraussetzungen ihrer Ertheilung nicht mehr bestehen, zurückgenommen, eine Rückvergütung der bezahlten Gebühr jedoch nicht geleistet.

Der Besitzer einer Jagdkarte hat dieselbe auf der Jagd

bei sich zu führen und auf Verlangen den öffentlichen Sicherheitsorganen vorzuzeigen.

Der Jagdbesitzer ist mitunter, wie z. B. in Sachsen und Baden, dafür verantwortlich, daß die Theilnehmer einer Jagd mit Jagdkarten versehen sind.

Die aufgeführten dinglichen und persönlichen Beschränkungen der Ausübung des Jagdrechtes sind lediglich polizeilicher Natur und können das Jagdrecht selbst in keiner Weise beeinträchtigen.

Die sich bei Ausführung der einschlägigen Gesetze ergebenden Streitigkeiten sind im Verwaltungsrechtswege zu entscheiden.

II. Jagdpolizei.

Die Jagdpolizei ist die Sicherung des Wohles des Ganzen und der Einzelnen durch den Schutz der Jagd und die Regelung ihres Betriebes. Dieselbe bildet eine Aufgabe des Staates, begründet in der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Jagd, sowie in den Gefahren, welche der Bodencultur und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch eine rücksichtslose Jagdausübung entstehen können.

Zu den der Vollständigkeit wegen bereits unter I. Jagdrecht aufgeführten dinglichen und persönlichen Beschränkungen der Ausübung des Jagdrechtes und den hier speciell zu erörternden jagdpolizeilichen Maßregeln kommen noch verschiedene feld-, forst- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften, deren Einhaltung den Jagdberechtigten öfter durch die Jagdgesetzgebung (z. B. in Bayern, Württemberg und Sachsen-Meiningen) noch besonders zur Pflicht gemacht ist.

Die Jagdpolizei hat Vorschriften zu geben

1. für den Jagdbetrieb der Jagdbesitzer,

2. für die Fernhaltung von Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Jagdbesitzer und Dritte und

3. für die Verhütung widerrechtlicher Eingriffe Dritter in das Jagdrecht.

1. Der Jagdbetrieb muß in solchen Schranken gehalten werden, daß weder durch eine unweidmännische Be-

handlung der Jagd Wildstand und Jagdertrag eine schädliche Minderung erleiden, noch durch übermäßige Hege des Wildes und eine rücksichtslose Jagdausübung der Bodencultur unverhältnißmäßige Nachtheile entstehen.

Die unweidmännische Jagdbehandlung besteht neben der unnachhaltigen Ausnutzung der Jagd zunächst in dem Jagen zur Zeit der Paarung, der Trächtigkeit der weiblichen Thiere, des Setzens, Brütens und der Ernährung der Jungen, sowie zu einer Zeit, wo das Wild nicht den höchst möglichen Vortheil gewährt. Es gehören zu solcher weiter die Nichtbeobachtung des nöthigen Verhältnisses zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte bei Erlegung des Wildes, wenn sich beide Geschlechter auf der Jagd unterscheiden lassen, dann alle das Wild zu sehr beunruhigenden Jagdmethoden, sowie eine Tödtung des Wildes, welche den Werth desselben mindert, oder als grausam erscheint.

Gegen unweidmännische Jagdbehandlung bestehen nun in allen deutschen Bundesstaaten (einschließlich Mecklenburg) gesetzliche Vorschriften, entweder als besonderes Schongesetz, oder als Bestandtheil des allgemeinen Jagdpolizeigesetzes.

Als allgemeine gesetzliche Maßregel gilt die Feststellung einer Schon- oder Hegezeit, d. i. jener Zeit des Jahres, in welcher das Wild nicht erlegt werden darf.

Eine Schonzeit ist nicht allen jagdbaren Thieren gewährt, indem eine solche nirgends für das Raubzeug und das Schwarzwild besteht, und selbst das übrige Wild nicht in allen Staaten gleichen Schutz genießt. Es können übrigens die gesetzlich zu schonenden Thiere schon deßhalb nicht dieselben sein, weil einzelne Jagdthiere nicht überall vorkommen.

Nach dem preuß. Schongesetze, welches (mit Ausnahme von Sachsen, Mecklenburg, Oldenburg und Waldeck) allen norddeutschen Schongesetzen mehr oder minder als Vorbild gedient hat, erfreuen sich einer Schonzeit das Elch-, Roth-, Dam- und Rehwild, der Dachs-, das Auer-, Birk- und Haselwild, Fasanen, Feldhühner, Wachteln, Schnepfen, Enten,

Trappen, wilde Schwäne und alles andere Sumpf- und Wassergeflügel, mit Ausnahme der wilden Gänse und Fischreiher. In den übrigen deutschen Staaten bestehen in dieser Beziehung Abweichungen, welche sowohl eine Mehrung, als auch eine Minderung der zu schonenden Thiere darstellen. So beschränkt sich z. B. in Mecklenburg die Schonung auf das Roth- und Rehwild, während auch eine Schonzeit in Bayern für Gemswild und Murmelthiere und in Sachsen für wilde Kaninchen besteht. Von der Schonung ausgeschlossen sind in Braunschweig und Waldeck das Rothwild überhaupt, in Hessen, Lippe-Detmold und Elsaß-Lothringen nur die Hirsche und in Hessen auch die Rehböcke. Der Biber erfreut sich in Bayern, wo er übrigens nicht mehr vorkommt, sowie in Sachsen und Anhalt einer Schonung Der Dachs gehört in Bayern, Württemberg und Hessen nicht zu den zu schonenden Thieren und in Baden und Elsaß-Lothringen sogar zu jenen schädlichen Thieren, deren Erlegung dem Grundbesitzer gestattet werden kann. Für Wildtauben besteht in Bayern und Württemberg eine Schonzeit und ebenso eine solche für verschiedene Drosselarten in Bayern, Sachsen und den sächsischen Herzogthümern, insbesondere aber für das ganze Reich durch das Vogelschutzgesetz vom 22. März 1888, welches den Krammetsvogelfang auf die Zeit vom 21. September bis 31. December beschränkt. Lerchen sind in Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha und Sachsen-Meiningen vom 1. Februar bis Ende August zu schonen.

Die Schonzeit gilt überall nur für die Freijagden, nicht für die eingefriedigten Thier-(Wild-)gärten.

Die Schonzeit ist jetzt in der Regel eine besondere für jede Wildart, während früher meist ein allgemeiner Jagdschluß angeordnet war, von dem jedoch theils zu Gunsten, theils zu Ungunsten einer Wildart (oder auch des männlichen oder weiblichen Geschlechtes) Ausnahmen gemacht wurden. Eine allgemeine Schonzeit besteht jetzt nur noch in Hessen (vom 7. Februar bis 25. August), Mecklenburg für Roth- und Rehwild (vom 1. März bis Jacobi) und Elsaß-Lothringen

(vom 2. Februar bis 23. August), jedoch hier mit der Ausnahme, daß Schwarzwild, Hirsche, Auer- und Birkhähne, Kaninchen und schädliches Wild von der Schonung ganz ausgeschlossen sind, und für Rehböcke (2. Februar bis Ende Mai) und für Wasser- und Sumpfvögel, sowie sonstige Strich- und Zugvögel (vom 1. April bis Ende Juni) eine beschränkte Schonzeit zugelassen ist. In Sachsen bestehen nur für Edel-, Dam- und Rehwild, Hasen, Feldhühner, Fasanen und Wildenten bestimmte Schonzeiten, während die übrigen jagdbaren Thiere vom 1. Februar bis 31. August zu schonen sind, mit Ausnahme des Schwarzwildes, des Raubzeuges und der Zugvögel. In Oldenburg ist statt der Schonzeit die Jagdzeit (1. September bis 31. Januar) bestimmt, und sind für einzelne Wildarten Ausnahmen zugelassen bezüglich der Nichtausübung der Jagd innerhalb und bezüglich der Ausübung der Jagd außerhalb der Jagdzeit.

Zur Minderung eines übermäßigen Wildstandes (in der Regel Roth-, Dam- und Rehwild, dann Kaninchen, aber auch Vogelarten, wie in den Jagdgesetzen von Sachsen-Weimar und den sächsischen Herzogthümern ausdrücklich angeordnet) kann die Regierung überall den Abschuß des schädlichen Wildes in der Schonzeit gestatten, bezw. anordnen. Auf der anderen Seite ist in Sachsen-Weimar und den sächsischen Herzogthümern das Ministerium ermächtigt, bei Ueberhandnahme von Mäusen und Insecten eine Schonung für die Feinde derselben unter den Vögeln anzuordnen, auch wenn eine solche nach dem Jagdgesetze ausgeschlossen ist.

Bei der Verschiedenheit der klimatischen und Bodenverhältnisse Deutschlands kann die Schonzeit für eine Wildart nicht überall gleich sein, zumal ja die Eröffnung der Feldjagd von der Räumung der Felder abhängig ist.

Als Beispiel der Verschiedenheit der Schonzeiten in den einzelnen Theilen Deutschlands dient nachstehende Zusammenstellung.

	Hirsche	Rehböcke	Hasen
	Schonzeit		
Preußen	1. März bis Ende Juni	1. März bis Ende April	1. Februar bis Ende August
Bayern	15. Oktober bis 24. Juni	2. Februar bis 1. Juni	2. Februar bis 15. Aug., bezw. längst. 8. Sept.
Württemberg	1. Februar bis 31. Mai	1. Februar bis 31. Mai	1. Februar bis 30. September
Sachsen	1. März bis 30. Juni	1. Februar bis 30. Juni	1. Februar bis 30. September
Baden	1. Februar bis 31. Mai	1. Februar bis 31. März	1. Februar bis 23. August
Hessen	keine	keine	7. Februar bis 25. August
Mecklenburg	1. März b. Jacobi (25. Juli)	1. März bis Jacobi	keine
Oldenburg	1. März bis 31. Mai	1. März bis Ende April	1. Februar bis 30. September
(Birkenfeld	1. Februar bis 31. Mai	1. Februar bis 31. Mai)	
Anhalt	1. März bis Ende Juni	1. Februar bis Ende April	15. Januar bis 15. September
Braunschweig	keine	1. Februar bis 15. Mai	1. Februar bis Ende August
Sachsen-Weimar, sächsische Herzogthüm., bde. Schwarzburg u. Reuß j. L.	1. Februar bis Ende Juni	1. Februar bis 31. Mai (Gotha bis 30. April)	1. Februar bis Ende August (Coburg bis 15. September
Reuß ä. L.	1. März bis Ende Juni	1. März bis Ende April	1. Februar bis 30. September
Lippe-Detmold	keine	1. März bis Ende April	15. Januar bis 30. September
Schaumburg-Lippe	1. März bis Ende Juni	1. März bis Ende April	1. Februar bis Ende August
Waldeck	keine	1. Februar bis Ende Mai	1. Februar bis Ende August
Hamburg, Lübeck und Bremen	1. März bis Ende Juni	1. März bis Ende April	1. Februar bis Ende August
Elsaß-Lothringen	keine	2. Februar bis Ende Mai	2. Februar bis 23. August

Weibliches Roth- und Rehwild hat eine längere Schonzeit, als das männliche. Rehgeißen dürfen in Bayern zu keiner Zeit erlegt werden, und nur bei überhandnehmendem Rehstande kann die Districtspolizeibehörde den Abschuß einer bestimmten Anzahl von Rehgeißen gestatten.

Wildkälber, Gems- und Rehkitze dürfen in dem Kalenderjahre, in welches ihre Geburt fällt, nicht geschossen werden.

Auer- und Birkhennen dürfen in Bayern, Baden und den sächsischen Herzogthümern gar nicht erlegt werden, während dieselben anderwärts nur länger zu schonen sind, als die Hahnen.

Die regelmäßige Schonzeit der Feldhühner ist 1. December bis Ende August. Ausnahme bestehen in Bayern (2. Februar bis 15. August, bezw. längstens 8. September), Württemberg und Baden (1. December bis 23. August), Hessen (7. Februar bis 25. August), Waldeck (1. Januar bis Ende August) und Elsaß-Lothringen (2. Februar bis 23. August).

Da die Witterung auf die Entwicklung des Wildes und der Feldfrüchte von wesentlichem Einflusse ist, so ist in einzelnen Jahren eine Aenderung der gesetzlichen Schonzeiten im Interesse der Bodencultur und der Jagdpflege gelegen. Es ist deßhalb in Preußen und den übrigen norddeutschen Staaten (mit Ausnahme von Sachsen, Mecklenburg, Oldenburg und Waldeck) die Regierung ermächtigt, alljährlich Anfang oder Schluß der Schonzeit für Dachse (in Sachsen-Weimar, Braunschweig, Reuß, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe nicht), Hasen, Feldhühner, Wachteln, Auer-, Birk- und Fasanenhennen und Haselwild (in Sachsen-Gotha und Meiningen auch für Drosseln) um höchstens 14 Tage dem gesetzlichen Zeitpunkte gegenüber (in Reuß ä. L. nur für Feldhühner und Wachteln) zu verrücken. In Bayern ist die Eröffnung der Feldjagd mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte innerhalb des Zeitraumes vom 15. August bis 8. September für jeden Regierungsbezirk besonders zu bestimmen, wobei nach Umständen der Beginn der Hasenjagd weiter hinausgesetzt werden darf, als jener der Hühnerjagd. Ebenso kann in Waldeck der Kreisvorstand

für die Eröffnung der Feldjagd, für welche der 1. September bestimmt ist, einen anderen Tag festsetzen, je nachdem dies durch den Stand der Ernte entweder in den einzelnen Orten, oder im ganzen Kreise bedingt wird. In Elsaß-Lothringen kann das Ministerium bei außerordentlichen Verhältnissen die Feldjagd in einzelnen Landstrichen für einen Zeitraum von längstens 14 Tagen über den Schluß der Schonzeit hinaus untersagen. Endlich ist in Oldenburg die Regierung befugt, für Birkwild, Fasanen, Feldhühner und Wachteln den Anfang der Jagdzeit bis zum 15. September zu verschieben und in Birkenfeld auch um 14 Tage früher eintreten zu lassen.

In Bayern kann die Districtspolizeibehörde dem Jagdausübungsberechtigten das Erlegen junger Hasen zum eigenen Hausbedarf auf Verlangen gestatten, wenn dies ohne Beschädigung der Feldfrüchte und Gefährdung der Nachhaltigkeit des Jagdstandes thunlich ist. Auch in Württemberg ist das Ministerium in einzelnen Fällen von besonderer Natur ermächtigt, dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten das Erlegen oder Fangen einzelner Arten von Wild während der Schonzeit unter Beschränkung auf eine bestimmte Stückzahl und Festsetzung einer Frist für die Erlegung auch für den Verkauf ausnahmsweise zu gestatten.

Der Verkauf (in Württemberg und Bremen auch der Ankauf) von Wild darf 14 Tage nach Eintritt der Schonzeit desselben nirgends mehr stattfinden, sofern nicht durch obrigkeitliches Zeugniß nachgewiesen wird, daß das Wild vor Beginn der Schonzeit erlegt wurde. Den in der Schonzeit der weiblichen Thiere erlegten Hirschen und Rehböcken müssen öfter (z. B. in Preußen, Sachsen-Weimar, Anhalt, Braunschweig, in den sächsischen Herzogthümern, beiden Schwarzburg und Bremen) für den Verkauf im unzerlegten Zustande die Geweihe und Geschlechtstheile belassen werden. Mit Ausnahme von Baden, wo auch die Verabreichung von Wildpret in Gastwirthschaften strafbar ist, bezieht sich das fragliche Verbot nur auf das rohe, nicht auf das bereits zur Speise zubereitete Wild, wie dies auch öfter (z. B. in Preußen und den meisten übrigen norddeutschen Staaten) im Schongesetze

ausdrücklich bestimmt ist. Das Verbot des Wildverkaufes gilt in der Regel auch für das während der Schonzeit in Thiergärten erlegte Wild, indem dasselbe nur ausnahmsweise (Württemberg, Hessen, Oldenburg, Hamburg und Lübeck) auf Grund eines obrigkeitlichen Ursprungszeugnisses zum Verkaufe gebracht werden darf. Eine gleiche Legitimation ist nöthig zum Verkaufe des mit Genehmigung oder im Auftrage der Behörde in der Schonzeit erlegten Wildes.

Mit Ausnahme von Hessen, Mecklenburg und Oldenburg, verbieten die Jagdgesetze dem Jagdberechtigten das Ausnehmen der Eier und der Jungen des jagdbaren, oder auch nur des geschonten Federwildes. Es dürfen jedoch Kiebitzen- und Möveneier in Sachsen zu jeder Zeit, in Lübeck bis zum 31. Mai, in Bremen bis zum 16. April, anderwärts aber bis zum 30. April ausgenommen werden. Die Jagdberechtigten und insbesondere die Besitzer von Fasanerien sind übrigens befugt, die ins Freie gelegten Eier in Besitz zu nehmen und ausbrüten zu lassen. In Baden dürfen die Jagdberechtigten ausnahmsweise Eier ausnehmen, welche in Brutstätten ausgebrütet, oder zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken benutzt werden sollen.

Das Verbot des Fangens jagdbarer Thiere in Schlingen besteht, mit Ausnahme von Bayern (in der Rheinpfalz jedoch für Feldhühner), Württemberg und Mecklenburg, für den Jagdberechtigten nach allen deutschen Jagdgesetzen.. Dasselbe erstreckt sich entweder, wie in Sachsen, Baden, Hessen, Oldenburg, Anhalt, Waldeck, Bremen und Elsaß-Lothringen (mit Ausnahme der Krammetsvögel) auf alle jagdbaren oder geschonten Thiere, oder, wie in Preußen, in den sächsischen Herzogthümern, Braunschweig, beiden Schwarzburg und Reuß, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Hamburg und Lübeck, nur auf Rehe, Hasen und Feldhühner, wozu in Sachsen-Weimar noch Rothwild und Auer- und Birkwild, sowie die übrigen geschonten Thiere während der Schonzeit kommen. An das Verbot des Fangens in Schlingen reiht sich mitunter, wie in Baden und Oldenburg, jenes des Verkaufes des in Schlingen gefangenen Wildes.

In Bayern sind dem Jagdberechtigten zum Erlegen des Wildes Windbüchsen, Stockflinten und Selbstgeschosse, Fang- und Fallgruben, Schießbaumwolle, oder vergiftete Köder verboten, und die Aufrichtung von Schlageisen und Fallen ist nur zum Fangen der Raubthiere und blos dann gestattet, wenn dieselbe ohne Gefahr für die persönliche Sicherheit geschehen kann (auch in Sachsen-Weimar). In Sachsen ist die Jagdausübung durch Anwendung grausamer, die gejagten Thiere quälender Mittel verboten, zu welchen insbesondere Schlingen, Laufdohnen, Sprenkel u. s. w. gerechnet werden.

Die Verwendung weit jagender Hunde (Windhunde und Bracken) beim Jagen ist verboten, oder kann verboten werden in Kurhessen, Hessen-Homburg, Bayern, Baden, Oldenburg, Anhalt, Waldeck, Bremen und Elsaß-Lothringen, und ist auf eine gewisse Fläche (10,000 Morgen) und Zeit (1. Oktober bis zum Jagdschlusse) beschränkt in Hannover und Schaumburg-Lippe. In Hessen und Elsaß-Lothringen bestehen Beschränkungen bezüglich der Verwendung der Hunde bei der Jagd während der Schonzeit.

In Bayern dürfen Feldhühner bei tiefem Schnee nicht geschossen werden, und das Abhalten von Treibjagden ist verboten bei Mondschein und in den Waldungen während der Monate April, Mai und Juni. In Elsaß-Lothringen darf die Feldjagd während der Nachtzeit, d. i. von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, nicht ausgeübt werden.

Die Schädigung der Bodencultur erfolgt durch Jagd- und Wildschaden.

Für Jagdschaden, d. i. die fahrlässige Beschädigung von Feld und Wald bei der Jagdausübung, besteht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine Ersatzpflicht, welche in einzelnen Jagdgesetzen (Bayern, Württemberg, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Hamburg und Lübeck) noch besonders ausgesprochen ist. In Bayern und Sachsen-Meiningen ist dem Jagdberechtigten das Betreten unabgelesener Weinberge und unabgeräumter Felder (ausschließlich der Gras- und Kleeflächen, sowie der Kartoffel- und Rüben-

felder) verboten, und in Waldeck ist die Nichtschonung der im Felde ausstehenden Früchte mit Strafe (3—15 Mark) bedroht. Das württembergische und badische Jagdgesetz verweisen auf die einschlägigen feldpolizeilichen Strafbestimmungen. In Lübeck dürfen ohne Erlaubniß des Grundbesitzers weder Raubthiere ausgegraben, noch Dohnenstiege angelegt werden.

Vorbeugungsmaßregeln gegen Wildschaden in Folge übermäßiger Wildhege bestehen nur für Freijagden, nicht für Thiergärten. Dieselben sind nicht gegen das Federwild und das Raubzeug gerichtet, streben überall die völlige Vertilgung des Schwarzwildes an und beschränken sich übrigens meist auf die Verhütung von Beschädigungen durch Hoch- und Rehwild, oder auch Kaninchen.

Zunächst ist den Grundbesitzern die Abwehr des Wildes und dem Jagdberechtigten auf Verlangen der Abschuß desselben auch in der Schonzeit zu gestatten. Die Abwehr des Wildes von den Grundstücken durch den Grundbesitzer, oder auch, wie in Anhalt, durch den Jagdberechtigten darf durch Klappern, Schreckbilder, Zäune, Hetzen mit kleinen Hunden (in Baden jedoch nicht), ausnahmsweise (z. B. Anhalt und Sachsen zum Verscheuchen von Vögeln) auch durch Schreckschüsse erfolgen. Hierauf und auf die Gestattung des Abschusses während der Schonzeit beschränken sich die Vorbeugungsmaßregeln gegen Wildschaden in Anhalt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, beiden Schwarzburg, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Hamburg.

Weiter geht die behördliche Aufforderung an den Jagdberechtigten zum Abschusse des Wildes auch in der Schonzeit und bei Nichtbeachtung derselben die Gestattung desselben durch die bedrohten Grundbesitzer, oder auch die Minderung des Wildstandes durch von der Behörde veranstaltete Jagden. Die Erlegung des aus den Forsten übertretenden Wildes durch den Grundbesitzer ist in Preußen, Oldenburg, Waldeck und unter gewissen Bedingungen auch in Elsaß-Lothringen gestattet. Das erlegte Wild gehört entweder, wie in Oldenburg (in Birkenfeld Verwerthung für die Gemeinde und Vertheilung des Erlöses unter die Beschädigten) und

Elsaß-Lothringen, dem Grundbesitzer, oder es ist von demselben, wie in Preußen und Waldeck, dem Jagdberechtigten gegen das übliche Schußgeld abzuliefern. Der Abschuß des Wildes durch das Staatsforstpersonale oder andere Jagdverständige kann durch die Polizeibehörde angeordnet werden in den süddeutschen Staaten, Sachsen, Sachsen-Coburg-Gotha, Reuß ä. L., Lübeck und Elsaß-Lothringen. Das erlegte Wild gehört dem Jagdberechtigten. In Braunschweig und Waldeck ist das außerhalb der Thiergärten sich zeigende Roth-, Dam- und Schwarzwild durch den Jagdbesitzer zu erlegen und nöthigenfalls der Abschuß desselben durch die Behörde zu veranlassen. In Braunschweig ist der Abschuß des Wildes in den Forsten den Pächtern oder Administratoren der angrenzenden Interessenten- (Feldgemarkungs-) Jagd zu übertragen, und dürfen dieselben das erlegte Wild behalten. Auch sind in Braunschweig die Jagdinteressenten zur Ausrottung der wilden Kaninchen verpflichtet, und ist jeder Grundbesitzer berechtigt, dieselben ohne Anwendung von Schießgewehr zu erlegen und für sich zu behalten. In Baden kann, wenn aus einem eingefriedigten Grundstücke Wild ausbricht und Schaden anrichtet, von der Bezirkspolizeibehörde der Abschuß des Wildes angeordnet werden, sofern der Besitzer nicht innerhalb der anberaumten Frist die Einfriedigung wiederherstellt.

Das Ruhenlassen einer gemeinschaftlichen (Gemeinde-) Jagd ist, wie bereits unter I. Jagdrecht erwähnt, bei Eintritt von Wildschaden unzulässig.

In einzelnen Jagdgesetzen (Mecklenburg, Lippe-Detmold und Bremen) fehlen Bestimmungen über Verhütung von Wildschaden.

Der Wildschadenersatz wird unter V. Wildschaden erörtert werden.

II. Zum Schutze der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen folgende Maßregeln.

Nach dem Reichsstrafgesetze ist es verboten, Stockflinten mit sich zu führen (§. 367, Ziffer 9), in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr

zu schießen (§. 368, Ziffer 7), sowie ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln zu legen oder mit Feuergewehr zu schießen (§. 367, Ziffer 8). Diese Verbote finden sich auch in verschiedenen Jagdgesetzen, und ist insbesondere mitunter (z. B. Bayern, Reuß ä. L., Waldeck, Hamburg und Lübeck) dem Jagdberechtigten die Anwendung von Selbstgeschossen unbedingt untersagt. In Lübeck darf in Nadelholzdickungen mit Vorladung von Heede (Werg) oder anderen Stoffen, welche das Feuer halten, nicht geschossen werden.

Verbote der Vornahme von Jagden an Sonn- und Feiertagen bestehen wohl in allen deutschen Staaten entweder durch allgemeine Polizeivorschriften auf Grund von § 366, Ziffer 1, des Reichsstrafgesetzes (z. B. Preußen, Hessen und Anhalt), oder durch das Jagdgesetz (z. B. Hannover, Bayern, Württemberg, Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg, Reuß ä. L., Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Waldeck und Bremen). Dieselben erstrecken sich meist nur auf die Abhaltung von Treibjagden, welche entweder gar nicht (z. B. Bayern, Sachsen, Anhalt, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen), oder erst nach Beendigung des öffentlichen Gottesdienstes (z. B. in Preußen, Hessen, Reuß ä. L. und Schaumburg-Lippe) stattfinden dürfen. Jede Jagdausübung ist an Sonn- und Feiertagen untersagt in Hannover, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg, Waldeck u. s. w. Auch andere als Treibjaden dürfen öfter (z. B. Preußen, Sachsen, Braunschweig, Reuß ä. L., Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe) nicht während des Gottesdienstes (in Braunschweig erst nach 5 Uhr Abends) abgehalten werden. In Württemberg ist das Jagen an Feiertagen während des Vormittagsgottesdienstes, an Sonn- und Festtagen aber ganz verboten. In Sachsen ist die Jagdausübung an Sonn- und Feiertagen in störender Nähe der Kirchen und Friedhöfe untersagt, auch wenn zur Zeit kein Gottesdienst stattfindet.

Endlich liegt es im Interesse des Jagdschutzes, Jeder-

mann zu verbieten, Hunde überhaupt, oder solche ohne einen auf der Erde schleppenden Knüppel (z. B. Preußen, Mecklenburg, Sachsen-Weimar und Lübeck) in einem fremden Jagdreviere frei herumlaufen zu lassen. Ein solches Verbot findet sich wohl überall, sei es in allgemeinen Polizeivorschriften (z. B. in einzelnen preuß. Provinzen und in Anhalt), oder, was die Regel, in dem Jagdpolizeigesetze (z. B. Hannover, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg, Braunschweig, thüringische Staaten und freie Städte). Zugleich ist in der Regel dem Jagdberechtigten und seinem Jagdschutzpersonale die Erlaubniß ertheilt, die herumstreunenden oder jagenden Haus-, oder auch (z. B. Preußen) Jagdhunde zu erschießen. Auch das preuß. allgemeine Landrecht gestattet dem Jagdberechtigten, auf seinem Jagdreviere ungeknüppelte, frei umherlaufende (also nicht unter directer Aufsicht eines Menschen stehende) Hunde zu tödten. In Oldenburg kann die Regierung die Tödtung eines wiederholt herrenlos umherstreifenden Hundes anordnen, oder dieselbe den Grundbesitzern gestatten, ohne daß der Eigenthümer des Hundes einen Entschädigungsanspruch hat. Ebenso ist das Erschießen von Katzen, welche in einer gewissen Entfernung vom Hause (gewöhnlich 2—500 Meter) im Jagdreviere umherstreichen, öfter (z. B. Baden, Sachsen, Sachsen-Meiningen, freie Städte) durch das Jagdgesetz ausdrücklich erlaubt. Uebrigens erscheint das Tödten der dem Wilde nachstellenden Hunde und Katzen schon vom Standpunkte der Nothwehr und Selbsthilfe gerechtfertigt (K. Ziebarth, das Forstrecht. Berlin, 1889).

III.. Widerrechtliche Eingriffe Dritter in das Jagdrecht (Jagdfrevel) werden zunächst dadurch verhütet, daß der Transport und insbesondere das Einbringen von Wildpret in die Städte nur auf Grund des Nachweises des redlichen Erwerbs desselben gestattet wird. Dieser Nachweis wird durch ein von dem Jagdberechtigten, oder unter Umständen auch von der Ortsobrigkeit ausgestelltes Ursprungszeugniß geliefert. Eine solche Legitimation beim Transporte und Verkaufe von Wild kann entweder durch das Jagdgesetz (z. B. Bayern, Mecklenburg, Braunschweig, Sachsen-Gotha,

Schwarzburg-Sondershausen, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Waldeck), oder durch allgemeine Polizeivorschriften (z. B. in einzelnen preuß. Provinzen und in Anhalt), oder auch durch ortspolizeiliches Statut angeordnet sein. Zur Sicherung des Erfolges solcher Maßregeln ist es nöthig, daß Post und Eisenbahn den Wildtransport nur gegen die vorgeschriebene Legitimation übernehmen.

Auch § 368, Ziffer 10, des Reichsstrafgesetzes trägt, indem er schon den entfernten Versuch des Jagdfrevels mit Strafe bedroht, zur Minderung desselben bei. Das unbefugte Betreten eines fremden Jagdrevieres außerhalb eines gewöhnlichen Verbindungsweges mit einem Schießgewehre oder einem anderen zum Fangen oder Tödten des Wildes geeigneten Werkzeuge galt übrigens auch schon nach den früheren Jagdstrafgesetzen (z. B. Preußen, Bayern, Hessen) als Jagdfrevel.

Endlich gehört hieher auch die durch Ziffer 9 des §. 361 des Reichsstrafgesetzes dem Haushaltungsvorstande auferlegte Verpflichtung, Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, von der Begehung strafbarer Verletzungen der Jagdgesetze abzuhalten.

III. Jagdstrafrecht.

Das Jagdstrafrecht eines Landes ist der Inbegriff der Strafbestimmungen für die Zuwiderhandlungen gegen das Jagdgesetz. Dasselbe bildet den materiellen, der Jagdstrafproceß (s. IV.) den formellen Theil des Jagdstrafgesetzes.

Das Jagdstrafrecht ist in der Hauptsache bezüglich der allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze und der widerrechtlichen Eingriffe in das Jagdrecht durch das Reichsstrafgesetz vom 15. Mai 1871 und bezüglich der jagdpolizeilichen Uebertretungen durch die Jagdgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

Die dem Landesstrafrechte unterstellten jagdpolizeilichen Delicte sind Uebertretungen im Sinne des Reichsstrafgesetzes und meist nur mit Geldstrafe bedroht, während die auf die Jagd bezüglichen polizeilichen Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzes auf Geld- oder Haftstrafe lauten. Die uneinbringliche Geldstrafe wird in Haft umgewandelt.

Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist 150 Mark, unter welchem Betrage jedoch die höchsten Straffätze verschiedener Jagdgesetze verbleiben, wie z. B. in Bayern und Württemberg mit 45, in Mecklenburg mit 75, in den thüringischen Staaten, Braunschweig, Anhalt, Lippe-Detmold, Hamburg und Lübeck mit 85—100 Mark.

Auf Haft kann anstatt der Geldstrafe erkannt werden nach den Jagdgesetzen von Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Reuß j. L., Lippe-Detmold und Bremen. Der Höchstbetrag

der Haft ist 6 Wochen, in Oldenburg und Braunschweig jedoch nur 4 Wochen.

In Bayern (mit Ausnahmen für die Rheinpfalz) und Württemberg gilt der Maximalbetrag der Geldstrafe von 45 Mark, in Sachsen (mit einer Ausnahme) jener von 150 Mark für alle Uebertretungen des Jagdgesetzes, während in den übrigen Staaten für die einzelnen Zuwiderhandlungen besondere Strafsätze bestehen.

I. Die Jagdpolizeiübertretungen des Jagdberechtigten, des Jagdpersonales und der Jagdgäste desselben bestehen in der Außerachtlassung der dinglichen und persönlichen Beschränkungen der Ausübung des Jagdrechtes (s. I. Jagdrecht) und in Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Vorschriften über den Jagdbetrieb (s. II. Jagdpolizei).

Die unbefugte Ausübung der Jagdfolge gilt als unberechtigtes Jagen im Sinne des Reichsstrafgesetzes (s. u.), mit Ausnahme von Anhalt, Waldeck und Lübeck, wo dieselbe mit Geld von 3—30, bezw. 3—15 und 24—60 Mark bestraft wird. In Lübeck ist das erlegte Wild dem Jagdberechtigten auszuliefern (oder zu entschädigen) und das Schießgewehr u. s. w. zu Gunsten der Staatscasse einzuziehen, in Anhalt und Waldeck ist für das dem Jagdberechtigten entzogene Wild dessen dreifacher Werth zu ersetzen.

In Braunschweig wird der Jagdberechtigte (Grundbesitzer, Pächter oder Administrator), welcher die Jagd auf ungesetzliche Weise ausübt oder ausüben läßt, soweit nicht §. 292 des Reichsstrafgesetzes in Anwendung kommt, mit Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Jagdausübung durch den Jagdberechtigten wird, wenn derselbe zum Ruhenlassen der Jagd verpflichtet ist, bestraft mit Geld (Mark) in Preußen (30—60), Hannover (3—30), Anhalt und Reuß ä. L., (30—60), Schaumburg-Lippe und Lübeck (bis zu 60 nebst Confiscation der Jagdgeräthe), Waldeck (bis zu 150), mit Geld bis zu 150 Mark oder Haft in Sachsen und Bremen.

Die Ausübung der Jagd mit Schießgewehr in der

Nähe (300 Schritte) von Festungswerken, Pulvermagazinen u. s. w. wird in Preußen mit Geld von 15—60 Mark bestraft.

Die Strafen für die Verletzung der Vorschriften über die Jagdkarten sind verschieden und am niedrigsten für das Nichtbeisichführen einer gelösten Jagdkarte, am höchsten für die Benützung einer fremden Jagdkarte. Der Höchstbetrag bewegt sich zwischen 10,80 (Lübeck) und 150 (z. B. Preußen, Sachsen, Baden, Sachsen-Weimar, Anhalt, Reuß u. s. w.) Mark. Statt der Geldstrafe kann auch auf Haft erkannt werden in Sachsen, Reuß und Bremen (bis zu 14 Tagen). In Bayern ist außer der Strafe auch auf Zahlung der Gebühr für die Jagdkarte, in Baden auf Einziehung der Jagdgeräthe zu erkennen. Der Jagdberechtigte, welcher eine nicht im Besitze einer Jagdkarte befindliche Person zur Jagdausübung mitnimmt, oder durch sein Jagdpersonale mitnehmen läßt, wird in Baden mit einer Geldstrafe von 5—50 Mark belegt.

Die Jagdausübung mit Zustimmung, aber ohne Erlaubnißschein des abwesenden Jagdberechtigten wird in der Regel (in Baden 5—50) nur mit Geld bis zu höchstens 15 Mark bestraft. In Lübeck trifft den Jagdgast, welcher ohne Begleitung des Jagdberechtigten jagt, eine Geldstrafe bis zu 60 Mark nebst Einziehung der Jagdgeräthe. In Bremen soll nach dem neuen Jagdgesetzentwurfe die entgeltliche Ausstellung eines Erlaubnißscheines von Seite des Jagdberechtigten, sowie die Jagdausübung auf Grund eines solchen Scheines mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Die Strafe für Verletzung der Vorschriften über die Schonzeit des Wildes ist entweder, wie in Mecklenburg, wo nur Roth- und Rehwild zu schonen ist, auf 75 Mark festgesetzt, oder, wie z. B. in Bayern, Württemberg, Hessen und Sachsen, innerhalb der durch den Höchstbetrag gezogenen Grenze dem richterlichen Ermessen überlassen, oder, wie nach dem preußischen und den ihm nachgebildeten Schongesetzen für die einzelnen Wildarten bestimmt. Es besteht nur Geldstrafe, mit Ausnahme von Sachsen, Braunschweig und

Bremen, wo statt derselben auch auf Haft erkannt werden kann. In Preußen steigt die Strafe von 6 (Feldhuhn und Schnepfe) bis auf 90 (Rothwild) und 150 (Elchwild) Mark für ein Stück, kann jedoch bei mildernden Umständen auf 3 Mark herabgehen. In den Staaten, deren Schongesetz sich an das preußische anschließt, bestehen ähnliche Strafscalen (von 3, 5 oder 6 Mark bis zu 85, 90, 100 oder 150 Mark) und theilweise auch die Zulassung mildernder Umstände mit Herabsetzung der Strafe auf 3 Mark, wie in Oldenburg, Reuß ä. L., Schaumburg-Lippe, Hamburg und Lübeck, oder auf ein Viertel, wie in Anhalt. In Lippe-Detmold ist die Strafscala 6, 12 (Hasen), 15 (Dachs) und 30 (Rehwild) Mark; in Braunschweig und Bremen besteht nur der Höchstbetrag der Strafe mit 150 Mark, und in Baden hat sich die Strafe zwischen 20 und 150 Mark zu halten. In Waldeck beträgt die Strafe 1,50—15 Mark und außerdem für jedes erlegte Stück Rehwild 12—18, Hasen 3 und Federwild 2—5 Mark.

Die Geldstrafe für den Verkauf des in der Schonzeit erlegten Wildes ist überall in ihrem Höchstbetrage jener für das Erlegen des Wildes in der Schonzeit gleich. Mit wenigen Ausnahmen (Bayern und Württemberg), erfolgt auch die Confiscation des feilgebotenen Wildes. Anstatt der Geldstrafe kann in Sachsen, Braunschweig und Bremen auch auf Haft erkannt werden. Der Ankauf des Wildes wird in Württemberg gleich dem Verkaufe, in Bremen geringer (bis zu 30 Mark oder einer Woche Haft) bestraft. Die Strafe für den Verkauf des mit behördlicher Genehmigung in der Schonzeit erlegten Wildes ohne Legitimationsschein beträgt nirgends über 15 Mark Geldstrafe. Bei verbotswidriger Entfernung der Geschlechtserkennungszeichen der in der Schonzeit der weiblichen Thiere erlegten Hirsche und Rehböcke wird entweder, wie z. B. in Braunschweig, angenommen, daß das Stück weiblichen Geschlechts ist, oder es erfolgt, wie in den thüringischen Staaten, die Bestrafung mit Geld bis zu 30 Mark.

Das verbotswidrige Ausnehmen der Eier und Jungen des jagdbaren Federwildes durch den Jagdberechtigten wird in den meisten Staaten auf Grund des § 368, Ziffer 11,

des Reichsstrafgesetzes (Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen) bestraft, obgleich diese Strafbestimmung zunächst nur gegen unbefugte Eingriffe in das Jagdrecht gerichtet ist. Besondere Bestrafung nach dem Jagdgesetze erfolgt in Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden (5—50 Mark), Braunschweig (bis zu 30 Mark oder 8 Tagen Haft), Reuß ä. L. (bis zu 30 Mark oder entsprechender Haft), Schaumburg-Lippe (bis zu 15 Mark), Waldeck (3—15), Hamburg und Lübeck (bis 60) und Bremen (bis 30 Mark oder Haft bis zu einer Woche).

Das verbotswidrige Fangen jagdbarer Thiere in Schlingen durch den Jagdberechtigten wird entweder, wie z. B. in Preußen, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Altenburg und Meiningen, Schwarzburg, Reuß, Schaumburg-Lippe und den freien Städten, einer Verletzung der Schonzeit gleich geachtet, oder ist, wie z. B. in Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha und Waldeck, mit einer geringeren Geldstrafe (3 bis 15 Mark) bedroht. Der Verkauf von in Schlingen gefangenem Wild wird in Baden mit 20—150, in Oldenburg mit 18—30 (Birkenfeld 15—75) Mark bestraft, und darf in Oldenburg bei mildernden Umständen bis auf 3 Mark herabgegangen werden.

Die verbotswidrige Verwendung von Windhunden und Bracken durch den Jagdberechtigten wird in Oldenburg mit Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen, außerdem aber nur mit Geld bestraft, z. B. in Hannover und Anhalt mit dem Höchstbetrage von 30, in Bayern von 45, in Schaumburg-Lippe von 60 und in Baden von 150 (nicht unter 20) Mark.

Ist dem Jagdberechtigten durch das Jagdgesetz oder durch feldpolizeiliche Vorschriften das Betreten unabgeräumter Felder u. s. w. untersagt, so ist die Uebertretung dieses Verbotes, sofern sie nicht schon durch das Jagdgesetz mit Strafe bedroht ist, nach § 368, Ziffer 9, des Reichsstrafgesetzes strafbar (Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen). Das Ausgraben von Raubthieren und das Anlegen von Dohnenstiegen ohne Erlaubniß des Grundbesitzers wird in

Lübeck im ersteren Falle mit 7,20—12, im letzteren mit 3,60 Mark bestraft.

II. Die jagdpolizeiwidrigen Handlungen oder die Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch den Jagdberechtigten und Dritte bilden, wie schon in der Einleitung erwähnt, einen Gegenstand des Reichs- und Landesstrafrechtes.

Die Zuwiderhandlungen gegen § 367, Ziffer 8 und 9, des Reichsstrafgesetzes werden mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft, jene gegen § 368, Ziffer 7, mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Die Verwendung von Heede oder anderen feuerhaltenden Stoffen als Vorladung beim Schießen in Nadelholzdickungen ist in Lübeck mit Geldstrafe von 36 Mark bedroht.

Steht die Abhaltung von Jagden an Sonn- und Feiertagen mit polizeilichen Vorschriften auf Grund des § 366, Ziffer 1, des Reichsstrafgesetzes im Widerspruche, so ist dieselbe mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, außerdem aber nach den Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes zu bestrafen. Letztere lauten in der Regel nur auf Geldstrafe, im Höchstbetrage von 150 (Sachsen), 60 (Hannover und Schaumburg-Lippe), 50 (Braunschweig), 45 (Bayern und Württemberg), 30 (Waldeck und Bremen) und 9 (Sachsen-Coburg) Mark. Statt der Geldstrafe kann in Sachsen, Braunschweig (14 Tage) und Bremen (7 Tage) auch auf Haft erkannt werden.

Für das Herumlaufenlassen von Hunden in einem fremden Jagdreviere besteht in der Regel nur Geldstrafe, im Höchstbetrage von 1,50 (Mecklenburg), 1,60 (Lübeck), 2,50 (Sachsen-Weimar), 3 (Reuß ä. L.), 6 (Sachsen), 15 (Oldenburg und Waldeck), 25 (Sachsen-Coburg), 30 (Hannover, Braunschweig und Bremen), 40 (Sachsen-Meiningen) und 45 Mark (Bayern.) Statt der Geldstrafe kann auf Haft nur in Braunschweig (8 Tage) und Bremen (eine Woche) erkannt werden.

III. Bezüglich der Jagdfrevel oder der widerrechtlichen Eingriffe Dritter in das Jagdrecht kommen zunächst die Zu-

widerhandlungen gegen die angeordneten Vorbeugungsmaßregeln in Betracht.

Bei dem Wildprettransporte ohne Legitimationsschein erfolgt entweder, wie z. B. in Preußen und Bayern, nur Confiscation des Wildes, oder nebst derselben die Verurtheilung in eine Geldstrafe (Mecklenburg 30—60 Mark), oder blos die letztere, wie z. B. mit dem Höchstbetrage von 15 Mark in Waldeck, von 30 in Sachsen-Gotha, von 60 in Bremen. In Lippe-Detmold ist auf Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft zu erkennen. Das Wild kann in Schwarzburg-Sondershausen bei Verdacht des unredlichen Erwerbes confiscirt werden.

Nach §. 368, Ziffer 10, des Reichsstrafgesetzes wird Derjenige, welcher ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohne sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend, doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird, mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. In Oldenburg wird Jeder, der in einem fremden Jagdgebiete mit einem Gewehre betroffen wird und auf die Aufforderung eines Beamten oder des Jagdberechtigten sich weigert, Rede zu stehen, oder mit zur nächsten Polizeistation zu gehen, außer der sonst verwirkten Strafe mit Geld bis zu 20 (Birkenfeld 15) Mark bestraft.

Die Verletzung der Vorschriften des §. 361, Ziffer 9, des Reichsstrafgesetzes ist mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht. Die Bestimmungen der Jagdgesetze (z. B. Preußen, Oldenburg, Braunschweig) über die Haftbarkeit für die den Thäter treffenden Geldstrafen oder anderen Geldleistungen werden hiedurch nicht berührt.

Zu den eigentlichen Jagdfreveln gehören die widerrechtliche Aneignung von Wild, die Beschädigung der zur Wildzucht und Jagdausübung dienenden Einrichtungen und alle sonstigen unbefugten Eingriffe in das Jagdrecht.

Da das in natürlicher Freiheit lebende Wild sich nicht im Eigenthume des Jagdberechtigten befindet, so erscheint die

widerrechtliche Erlegung und Aneignung von solchem Wilde (der sog. Wilddiebstahl) nicht als Diebstahl im Sinne des §. 242 des Reichsstrafgesetzes, sondern nur als strafbarer Eigennutz. Dagegen liegt ein gewöhnlicher Diebstahl vor, wenn das Wild bereits von dem Jagdberechtigten in Besitz genommen (z. B. in Schlingen oder Eisen gefangen, oder geschossen und im Walde versteckt) war, oder sich in einem umschlossenen Raume in der Gewalt desselben befand, wozu jedoch nach einem Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 16. April 1883 bei den Wildgärten insbesondere nöthig ist, daß dieselben mit stets verschlossen gehaltenen Thüren und einer Umzäunung versehen sind, welche geeignet ist, das Eindringen von Menschen zu hindern. Das Reichsstrafgesetz bedroht übrigens nicht nur die widerrechtliche Erlegung und Aneignung von Wild mit Strafe, sondern überhaupt die unbefugte Jagdausübung, d. i. jeden Eingriff in die Befugnisse des Jagdberechtigten bezüglich der Occupation des Wildes, also auch schon alle Handlungen, durch welche dem Wilde nachgestellt (Anlocken, Aufspüren mit Hunden, Anstand, Pürschen, Treibjagd, Schlingenstellen, Schießen auf Wild u. s. w.) wird, um es zu erlegen oder sonst in Besitz zu nehmen.

Maßgebend für die Bestrafung sind die nachstehend aufgeführten §§. 292—295 und §. 368, Ziffer 11, des Reichsstrafgesetzes.

§. 292. Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Ist der Thäter ein Angehöriger des Jagdberechtigten, so tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 293. Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu 600 Mark oder auf Gefängniß bis zu 6 Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit, in Wäldern, zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird.

§. 294. Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 295. Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehres, des Jagdgeräthes und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 368, Ziffer 11. Wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt, wird mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die unbefugte Jagdausübung erstreckt sich nur auf die jagdbaren Thiere, jedoch auch auf die todten, das sog. Fallwild (Reichsgerichtliche Entscheidung vom 13. Januar 1881).

Die unbefugte Aneignung von abgeworfenen Gehörnen von Hirschen und Rehböcken ist nach dem Reichsstrafgesetze nicht strafbar, wohl aber nach den Jagdgesetzen mehrerer Staaten, z. B. Württemberg, Hessen, Mecklenburg, Anhalt und Sachsen-Weimar. Auch einzelne preuß. Provinzialgesetze enthalten solche Strafbestimmungen. Es bestehen hier nur Geldstrafen, deren Höchstbetrag in Hessen 10, in Mecklenburg 15, in Württemberg 45, in Anhalt 60 Mark ist, während in Sachsen-Weimar 5 Mark für das Stück zu zahlen sind. In Sachsen-Weimar hat der Jagdberechtigte für das Kilogramm Geweihstangen einen Finderlohn von 0,50 Mark zu zahlen, und gehören im Weigerungsfalle die Stangen dem Finder.

Das dem Wilderer abgenommene Wild gehört dem Jagdberechtigten, da dasselbe nicht in das Eigenthum des nicht occupationsberechtigten Wilderers gelangen kann und bei der ausschließlichen Occupationsbefugniß des Jagdberechtigten auch nicht herrenlos ist (vergleiche auch I. Jagdrecht).

Die Feststellung des von dem Wilderer zu leistenden Ersatzes für das dem Jagdberechtigten nicht ausgehändigte gefrevelte Wild ist Sache der Civilgerichte. In Mecklenburg ist jedoch bei der Verurtheilung wegen eines nach §§. 292—294

des Reichsstrafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Jagdvergehens der Schuldige neben der Strafe auch zur Erstattung des Werthes des Wildes nach der landesherrlichen Wildtaxe oder aushilflich nach der Schätzung von Sachverständigen an den Jagdberechtigten zu verurtheilen, sofern nicht das Wild an denselben in brauchbarem Zustande abgeliefert wurde. Besondere Schadensklagen wegen Verletzung des Jagdrechtes unterliegen auch hier dem ordentlichen Civilverfahren.

Wird bei der Abwehr oder Vertreibung des Wildes von den Grundstücken ein jagdbares Thier zufällig gefangen oder erlegt, so hat in Sachsen der Grundbesitzer dem Jagdberechtigten binnen 12 Stunden Anzeige behufs der Abholung zu erstatten, widrigenfalls er mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft wird. In Sachsen-Weimar dagegen ist der Grundbesitzer bei unterlassener Anzeige nur zum Ersatze des Wildes verpflichtet.

Beschädigungen von Jagdeinrichtungen (z. B. Wildgartenzäune, Fütterungsanstalten, Salzlecken, Jagdkanzeln, Vogelheerde, Fallen zum Fangen von Raubzeug u. s. w.) und damit unter Umständen auch Schädigungen der Jagd (z. B. Entweichen des Wildes durch eine Lücke im Zaune) sind nach dem Reichsstrafgesetze (§. 303) nur strafbar, wenn sie vorsätzlich geschahen. Die blos fahrlässige Beschädigung solcher Anstalten kann daher nur dann bestraft werden, wenn dies durch das Jagdgesetz, oder das Feld- und Forstpolizeigesetz (z. B. Preußen) zugelassen ist. Der Höchstbetrag der Geldstrafe (außerdem Schadenersatz) ist nach dem Jagdgesetze in Hessen 150, in Bayern 45, in Sachsen-Weimar 15, bezw. 30, in Schaumburg-Lippe (Wildzäune) 15 Mark. In Preußen ist die Beschädigung oder Vernichtung von Einfriedigungen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht.

Als strafbare Handlungen nach dem Jagdpolizeigesetze (z. B. Bayern und Hessen), oder nach feld- und forstpolizeilichen Vorschriften (z. B. Preußen) erscheinen das unbefugte Uebersteigen von Wildgartenzäunen, sowie das verbotswidrige Oeffnen und Nichtschließen der Thüren der Wildgärten. Dieselben sind wohl meist nur mit geringer Geldstrafe (z. B. in

Hessen 1—30 Mark) bedroht, nur in Preußen wird das unbefügte Uebersteigen von Einfriedigungen auf Forstgrundstücken mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der s. g. Waldschluß oder das Verbot, während der Setzzeit (von Mitte Mai bis Ende Juni), oder auch während der Brunftzeit (von Anfang September bis Mitte Oktober) die Waldungen zu betreten, ist mit der Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden in Wegfall gekommen.

IV. Jagdstrafproceß.

Der Jagdstrafproceß ist die Anwendung des Jagdstrafgesetzes auf den einzelnen Fall.

Das Verfahren in Jagdstrafsachen ist vollständig durch die Reichsstrafproceßordnung vom 1. Februar 1877 geregelt, da §. 3 des Einführungsgesetzes zu derselben die für Forst- und Feldrügesachen gestatteten Ausnahmen für die Jagdpolizeiübertretungen nicht zuläßt, welche demnach durch die Schöffengerichte abzuurtheilen sind.

Nach §. 127 der Reichsstrafproceßordnung ist Jedermann befugt, einen auf frischer That Betroffenen oder Verfolgten, wenn er der Flucht verdächtig ist, oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen. Diese Befugnisse hat selbstverständlich auch der Jagdberechtigte und dessen Jagdschutzpersonale einem Jagdfrevler gegenüber. Der Festgenommene ist (§. 128) unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen.

Bei der vorläufigen Festnahme eines Jagdfrevlers sind demselben auf Grund des §. 94 der Reichsstrafproceßordnung das erlegte Wild, sowie das Gewehr, Hunde, Schlingen, Netze, Fallen u. s. w. abzunehmen und dem Amtsrichter zu übergeben, welcher das erlegte, baldigem Verderben ausgesetzte Wild nach Feststellung des Thatbestandes dem Jagdberechtigten aushändigt, die übrigen Gegenstände aber, welche der Einziehung unterliegen, in Verwahrung nimmt.

Zum Schutze bei Wahrung der Eigenthumsrechte den Forst- und Jagdfrevlern gegenüber dienen die nachstehend aufgeführten §§. 117—119 des Reichsstrafgesetzes.

§. 117. Wer einem Forst- oder Jagdbeamten, einem Waldeigenthümer, Forst- oder Jagdberechtigten, oder einem von diesen bestellten Aufseher in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechtes durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt Widerstand leistet, oder wer eine dieser Personen während der Ausübung ihres Amtes oder Rechtes thätlich angreift, wird mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Jahren bestraft.

Ist der Widerstand oder der Angriff unter Drohung mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen erfolgt, oder mit Gewalt an der Person begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt in den Fällen des Absatz 1 Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, in den Fällen des Absatz 2 Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat ein.

§. 118. Ist durch den Widerstand oder den Angriff eine Körperverletzung dessen, gegen welchen die Handlung begangen ist, verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu erkennen.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein.

§. 119. Wenn eine der in den §§. 117 und 118 bezeichneten Handlungen von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist, so kann die Strafe bis um die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, die Gefängnißstrafe jedoch nicht über 5 Jahre erhöht werden.

Bei der vorläufigen Festnahme eines Jagdfrevlers darf wohl der Widerstand desselben mit Gewalt überwunden werden, von der Waffe und insbesondere dem Schießgewehre hiebei jedoch nur innerhalb der Grenzen der Nothwehr (§. 53 des Reichsstrafgesetzes) Gebrauch gemacht werden.

Der Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten gegen Forst- und Jagdfrevler ist in Preußen durch das Gesetz vom

31. März 1837 geregelt, welches durch Verordnung vom 25. Juni 1867 auch in den neuen Provinzen eingeführt wurde. Ebenso sind in anderen Staaten diese Verhältnisse entweder durch Gesetz (z. B. Mecklenburg, Sachsen-Meiningen, Reuß j. L.), oder durch die Dienstinstructionen geordnet. Während z. B. in Sachsen-Meiningen die von dem Schutzbeamten anzuwendende Gewalt nur unter den Bedingungen und in den Grenzen der Nothwehr auszuüben ist, darf der Gebrauch der Waffen in Preußen, Mecklenburg und Reuß j. L. so weit ausgedehnt werden, als es zur Abwehr eines Angriffes und zur Ueberwindung einer bei einer Anhaltung, Pfändung oder Verhaftung thätlich oder durch gefährliche Drohungen geleisteten Widersetzung nöthig ist, wobei jedoch der Gebrauch des Schießgewehrs als Schutzwaffe an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Derselbe ist nemlich nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- und Jagdbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

V. Wildschaden.

Unter Wildschaden versteht man den durch jagdbare Thiere an dem Grund und Boden und seinen Erzeugnissen verursachten Schaden. Zu demselben gehören demnach nicht die Schädigungen an den Hausthieren durch Raubthiere und Raubvögel.

Das in der natürlichen Freiheit befindliche Wild ist nicht Eigenthum des Jagdberechtigten, und derselbe ist deßhalb nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (gemeines und französisches Recht, sowie allgemeines preuß. Landrecht) für Wildschaden nur dann ersatzpflichtig, wenn er sich durch übermäßige Hegung des Wildes in culpa befindet. Der Nachweis eines solchen Verschuldens ist aber bei der Unbestimmtheit des Begriffes eines übermäßigen Wildstandes schon bei Standwild sehr schwer, bei durch Wechselwild (z. B. meist bei Schwarzwild) verursachten Schaden aber wohl unmöglich, da sich hier auch der ersatzpflichtige Jagdberechtigte kaum feststellen läßt. Die Gesetze über Wildschadenersatz machen deßhalb auch denselben nicht von dem Nachweise eines übermäßigen Wildstandes oder eines sonstigen Verschuldens des Jagdberechtigten abhängig.

Die deutschen Jagdgesetze enthalten nun entweder gar keine Bestimmungen über Wildschadenersatz (Frankfurt a. M., Hohenzollern-Hechingen, bayer. Rheinpfalz, Mecklenburg, Oldenburg, beide Reuß, Lippe-Detmold, Bremen und Elsaß-Lothringen), oder sie schließen jede Ersatzpflicht (also auch

die bei übermäßiger Wildhege privatrechtlich zulässige) ausdrücklich aus (Geltungsbereich des preuß. Gesetzes vom 7. März 1850, Nassau, Lauenburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg, Waldeck, Lübeck und Hamburg), oder sie gewähren mehr oder minder einen Ersatz des Wildschadens (Hannover, Kurhessen, Hessen-Homburg, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe). In Württemberg und Baden ist nur für den Schaden, welchen das aus eingefriedigten Grundstücken ausgebrochene Wild verursacht, Ersatz zu leisten, in Braunschweig für diesen und für den Schaden auf den Enclaven eines selbständigen Jagdbezirkes. Auf den Schaden an eingeschlossenen fremden Grundstücken beschränkt sich die Ersatzpflicht des Jagdberechtigten in Sachsen und Sachsen-Gotha (§. 15 des Gesetzes vom 24. November 1848). In Oesterreich ist nach dem kaiserl. Patente vom 7. März 1849 für jeden Jagd- und Wildschaden voller Ersatz zu leisten.

Auch dort, wo eine Verpflichtung zum Wildschadenersatze ausgeschlossen ist, kann dieselbe bei der Jagdverpachtung dem Pächter vertragsmäßig auferlegt werden, wie dies auch in einzelnen Jagdgesetzen (z. B. Preußen, Baden, Waldeck, Lübeck) ausdrücklich anerkannt ist. Mitunter bestehen sogar gesetzliche Bestimmungen über die Feststellung des aus solchen Verträgen zu leistenden Wildschadenersatzes. So kommen in Baden, wenn in dem Vertrage Abmachungen über Höhe und Art des zu ersetzenden Schadens fehlen, die §§. 7—14 des Wildschadengesetzes vom 31. Oktober 1833 in Anwendung. In Lübeck kann hiebei nur der Schaden durch Schwarz-, Roth- und Rehwild in Betracht kommen, und findet die Feststellung der Vergütung auf Grund sachverständigen Gutachtens durch die Polizeibehörde statt.

Die Nichtanerkennung einer Ersatzpflicht für Wildschaden wird damit zu begründen gesucht, daß der Grundbesitzer in dem Jagdertrage die Entschädigung für Wildschaden erhalte. Dies ist wohl im Allgemeinen für den Besitzer eines selb-

ständigen Jagdbezirkes, welcher sich des aus den angrenzenden Bezirken einwechselnden Wildes durch Abschuß erwehren kann, zutreffend, nicht aber für die Grundbesitzer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes (Gemeindejagd), welche in der Abwehr des Wildes beschränkt und überhaupt von demselben ungleich bedroht sind, indem insbesondere die an einen gehegten Waldjagdbezirk grenzenden Grundstücke am meisten Beschädigungen ausgesetzt sind. Uebrigens kann bei Gemeindejagden Wildschaden vorgebeugt werden durch die Selbstverwaltung der Jagd, oder bei Verpachtung derselben durch die Bedingung des Wildschadenersatzes oder der Lösung des Pachtvertrages im Falle schädlicher Vermehrung des Wildes.

Ersatz für Beschädigungen durch Federwild wird in Bayern nicht, in Baden nur für Standwild, also mit Ausschluß der Strich- und Zugvögel, geleistet. In Sachsen und Braunschweig beschränkt sich die Ersatzpflicht auf den von Roth-, Dam- und Schwarzwild verursachten Schaden.

Gewöhnlich wird für jeden an Feld und Wald angerichteten Schaden Ersatz geleistet, in Sachsen ist jedoch ein solcher für Waldbeschädigungen ausgeschlossen und in Baden auf Beschädigungen an natürlichen und künstlichen Verjüngungen beschränkt. Der Schaden in Obstgärten, Baumschulen und an einzelnen jungen Bäumen wird in der Regel, wie z. B. in Bayern, Baden, Anhalt, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen, nur dann geleistet, wenn entsprechende Schutzvorrichtungen (z. B. Umwickeln des Stammes mit Stroh u. s. w.), bezw. Einfriedigungen vorhanden waren. In Baden kann der Wildschaden, welcher, soweit er bei Waldungen zu ersetzen ist, weniger als 5 Gulden, und bei anderen Grundstücken weniger als 40 Kreuzer beträgt, nicht Gegenstand einer Ersatzforderung sein.

Die Wildschadengesetze machen zunächst den Jagdberechtigten des beschädigten Grundstückes ersatzpflichtig. Der Besitzer eines zur Jagdausübung berechtigenden Grundstückes hat demnach für den Wildschaden auf den von seinem Besitze eingeschlossenen fremden Grundstücken aufzukommen, wenn die

Jagd auf denselben ihm zusteht, oder ruht. Bei einem gemeinschaftlichen Jagdverbande hat die Gesammtheit der Grundbesitzer (Jagdgemeinschaft) dem einzelnen Grundbesitzer Wildschadenersatz zu leisten, wenn die Jagd ruht (Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe). Ist die Jagd verpachtet, so hat die Ersatzpflicht entweder nur der Pächter (z. B. Anhalt, Sachsen-Meiningen und Schaumburg-Lippe), oder derselbe unter subsidärer Haftung des Verpächters, wie in Hannover und Schwarzburg-Sondershausen, oder, wie in Bayern, nur der Verpächter, welcher sich jedoch Rückersatz von dem Pächter bedingen kann. In Hannover hat der Ersatzpflichtige den Regreß gegen denjenigen, aus dessen Wildstand das schädigende Wild ausgetreten ist. Bei gemeinschaftlichen Jagdverbänden ist der Schadenersatz, soweit der Jagdertrag nicht ausreicht, aus Beiträgen der Grundbesitzer zu leisten, bezw. der Gemeindecasse zurück zu erstatten, wenn dieselbe, wie in Bayern, zunächst unter allen Umständen zur Ersatzleistung verpflichtet ist. Modificationen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Jagdpachtverträge sind in Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe ausdrücklich zugelassen. In Sachsen-Meiningen haftet, wenn die Jagd nach der hohen, mittleren und niederen getheilt ist, jeder Inhaber für den Schaden, welcher von derjenigen Wildgattung herrührt, über welche ihm das Jagdrecht zusteht. Ist die Wildgattung, welche den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so hat der zur hohen Jagd Berechtigte $^3/_5$, der zur mittlern Jagd Berechtigte $^1/_5$ und der zur niederen Jagd Berechtigte $^1/_5$ zu der Vergütung beizutragen.

Es genügt nicht, im Gesetze die Ersatzpflicht des Jagdberechtigten auszusprechen, es ist auch nöthig, ein einfaches wohlfeiles und den Jagdberechtigten vor Chikanen schützendes Verfahren anzuordnen.

Auf die rechtzeitig (z. B. binnen 24 oder 48 Stunden) an dem im Gesetze bestimmten Orte (Jagdberechtigter, Gemeinde- oder Verwaltungsbehörde) erstattete Anzeige ist zunächst durch Sachverständige festzustellen, ob der fragliche

Schaden nur durch Wild verursacht wurde, oder ob und in wie weit ungünstigen Verhältnissen oder dem Beschädigten (z. B. durch unrichtige oder vernachlässigte Cultur, Unterlassen des Einbindens der Obstbäume mit Stroh, Stehenlassen des Getreides über die Zeit der natürlichen Reife hinaus) eine Schuld hieran beizumessen ist. Es ist dann bei bebauten Feldern zu erwägen, in wie weit durch Wiederanbau oder Zwischennutzungen der Schaden ausgeglichen werden kann. Der eigentliche Ertragsausfall durch die Wildbeschädigungen läßt sich in der Regel erst zur Erntezeit genau feststellen. Bei Waldverjüngungen bilden die Kosten der Wiedercultur und der Zuwachsverlust, ermittelt aus dem wirthschaftlichen Werthe des beschädigten Bestandes (J. Albert, Lehrbuch der gerichtlichen Forstwissenschaft. Wien 1864. S. 31 u. ff.), den Schaden, während bei älteren Beständen der künftige Ertragsausfall auf seinen Jetztwerth zu bestimmen ist (a. a. O. S. 122). Bestimmungen über die Art und Weise der Ermittlung des Schadens in Waldungen enthalten die Wildschadengesetze von Baden, Sachsen-Meiningen und Schaumburg-Lippe, und gilt als solcher insbesondere in Schaumburg-Lippe bei Verjüngungen neben den Kosten der Wiederausbesserung der Anlage der für das Alter des beschädigten oder zerstörten Bestandes aufgerechnete Durchschnittsertrag, bei Beschädigungen an Bäumen die veranschlagte Minderung des Gebrauchswerthes.

Macht der Beschädigte eine wissentlich falsche Angabe in Betreff des behaupteten Wildschadens, so ist derselbe in Anhalt und Schaumburg-Lippe seiner Forderung verlustig.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen der Betheiligten nicht zu Stande, so ist die Entschädigungsklage bei dem Civilgerichte zu stellen, wenn nicht, wie in Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe, die Feststellung der Entschädigung mit Ausschluß des Rechtsweges endgiltig durch ein Schiedsgericht von 3 Sachverständigen erfolgt, von welchen je einen die beiden Parteien wählen, der dritte (Obmann) aber entweder, wie in Anhalt, durch die beiden von den Parteien gewählten Schiedsrichter, oder, wie in Schwarz-

burg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe, durch die Verwaltungsbehörde bestimmt wird.

Nach dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 sind in Wildschadensachen ausschließlich die Amtsgerichte zuständig.

Die gesetzlichen Vorbeugungsmaßregeln gegen Wildschaden wurden bereits unter III. Jagdpolizei erörtert.

J. P. Himmer'sche Buchdruckerei, Augsburg.